



SCHLUSSBERICHT – 18.09.2025

Wirkungen der Finanzhilfen des Fonds Landschaft Schweiz (FLS)

Analyse der unterstützten Projekte von
2018 bis April 2025

Im Auftrag des Fonds Landschaft Schweiz (FLS)

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan
Titel: Wirkungen der Finanzhilfen des Fonds Landschaft Schweiz (FLS)
Untertitel: Analyse der unterstützten Projekte von 2018 bis April 2025
Auftraggeber: Fonds Landschaft Schweiz (FLS)
Ort: Bern
Datum: 18.09.2025

Begleitgruppe

Thomas Abt, Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL
Diane Gossin, Schweizer Bauernverband SBV
Andreas Aebi, Fonds Landschaft Schweiz FLS
Thomas Stirnimann, Fonds Landschaft Schweiz FLS
Franziska Humair, Fonds Landschaft Schweiz FLS
Andreas Lack, Fonds Landschaft Schweiz FLS

Projektteam Ecoplan

Simon Steinlin
Carmen Steg
Julia Lehmann
Felix Walter

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	5
L'essentiel en bref.....	6
L'importante in breve.....	7
L'essenzial en furma concisa	8
1 Ausgangslage und Auftrag	9
1.1 Der Fonds Landschaft Schweiz	9
1.2 Hintergrund: Entlastungspaket 2027 des Bundes.....	10
1.3 Auftrag und Fragestellungen.....	11
2 Grundlagen zum FLS	13
2.1 Finanzhilfen des FLS	13
2.1.1 Ziele.....	13
2.1.2 Empfängerinnen und Empfänger	13
2.1.3 Art und Umfang der Finanzhilfen sowie Verhältnis zu anderen Finanzhilfen	14
2.1.4 Weitere Kriterien für die Vergabe.....	15
2.1.5 Gesuchs- und Vergabeprozess.....	16
2.2 Finanzielle Ressourcen des FLS	17
2.2.1 Bundesbeitrag	17
2.2.2 Zuwendungen Dritter.....	17
2.3 Organisation und personelle Ressourcen.....	18
2.4 Exkurs: Der FLS im Kontext weiterer Förderinstrumente	19
3 Vorgehen.....	23
3.1 Wirkungsmodell.....	23
3.2 Untersuchungsgegenstand und Methodik	23
3.2.1 Einleitender Überblick	23
3.2.2 Untersuchungszeitraum und Untersuchungsgegenstand	24
3.2.3 Explorative Gespräche mit externen Expertinnen und Experten	24
3.2.4 FLS-Projektdatensatz.....	24
3.2.5 Online-Umfrage bei Projektträgerschaften.....	24
4 Ergebnisse Teil 1: Projekte, Finanzhilfen und Zusammenspiel mit anderen Förderinstrumenten	27
4.1 Unterstützte Projektträgerschaften und umgesetzte Massnahmen	27
4.2 Finanzhilfen: Umfang und Verteilung nach Kantonsgebieten.....	29
4.2.1 Umfang der Finanzhilfen	29

4.2.2	Anteil der vom FLS unterstützten Projekte nach Kantonsgebiet	30
4.2.3	Summe der Finanzhilfen des FLS nach Kantonsgebiet.....	31
4.3	Mitnahmeeffekte.....	32
4.4	Zusammenspiel mit Eigenleistungen und finanziellen Beiträgen Dritter	33
4.4.1	Anteil der FLS-Finanzhilfe an den Gesamtprojektkosten	33
4.4.2	Eigenleistungen der Projektträgerschaften	34
4.4.3	FLS-Förderzusagen als Gütesiegel für andere Förderinstitutionen	34
4.4.4	Weiteres Zusammenspiel mit finanziellen Beiträgen Dritter	35
4.5	Nicht-finanzielle Unterstützung durch des FLS	38
5	Ergebnisse Teil 2: Wirkungen.....	39
5.1	Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Ziele	39
5.2	Weitere Wirkungen auf Mensch und Natur	43
5.3	Beschäftigung und (regionale) Wertschöpfung	44
5.4	Langfristigkeit der umgesetzten Massnahmen	46
6	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	47
6.1	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	47
6.2	Empfehlungen an den FLS	51
6.2.1	Schwerpunktsetzung prüfen.....	51
6.2.2	Regelmässige Wirkungserfassung der FLS-Finanzhilfen prüfen.....	52
	Anhang A: Interviewpartner/innen für explorative Interviews zum FLS	53
	Anhang B: Fragebogen Online-Umfrage	54
	Quellenverzeichnisse	60

Das Wichtigste in Kürze

Der vom Bundesparlament errichtete Fonds Landschaft Schweiz (FLS) vergibt Finanzhilfen für Massnahmen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften.¹ Projektträgerschaften können ihre Gesuche direkt beim FLS einreichen (Kantone, Gemeinden und Dritte wie z. B. Private, Stiftungen und Vereine, nicht aber Stellen des Bundes). Seit 1991 hat der FLS rund 3'200 Projekte mit 172.5 Millionen Franken unterstützt. Diese Studie untersucht die Wirkungen der FLS-Finanzhilfen an jene 436 Projekte, deren Unterstützung der FLS vom 1. Januar 2018 bis 4. April 2025 genehmigte und abschloss. Mit einer Online-Umfrage zu 393 Projekten wurden Auskünfte der Projektträgerschaften zu 267 Projekten eingeholt (Rücklaufquote 68 Prozent). Die Projektträgerschaften stellten dabei mit grosser Mehrheit fest, dass sie ohne FLS-Finanzhilfe auf ihr Projekt verzichtet hätten oder es in geringerem Umfang hätten umsetzen müssen. Zudem analysierte die Auftragnehmerin für diese Studie den FLS-Projekt Datensatz und führte Gespräche mit externen Expertinnen und Experten sowie eine Literaturrecherche durch.

Das Bundesparlament errichtete den FLS 1991 als Beitrag zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft. Es dotierte den FLS für eine Förderperiode von zehn Jahren mit 50 Millionen Franken.² Seither hat das Parlament die Förderperiode dreimal um weitere zehn Jahre verlängert und den FLS für diese Förderperioden mit je 50 Millionen Franken ausgestattet. In der laufenden Förderperiode seit August 2021 erhält der FLS den Bundesbeitrag in jährlichen Tranchen über 5 Millionen Franken, die das Parlament jeweils mit dem Budget des Bundes freigegeben muss. Die Bundesmittel für den FLS stehen nun allerdings zur Diskussion: Der Bundesrat beantragt dem Parlament mit dem Entlastungspaket 2027, den FLS ab 2027 aufzuheben.

Die vorliegende Untersuchung ergibt:

- An die im Untersuchungszeitraum genehmigten und abgeschlossenen Projekte zahlte der FLS insgesamt 12.83 Millionen Franken aus.³ Meistens unterstützte er direkt die Erhaltung und Pflege von konkreten Landschaftselementen, darunter besonders häufig: Trockensteinmauern in 42 Prozent der Projekte und neue Bäume/Hecken in 33 Prozent der Projekte. In einem Viertel der Projekte ging es (auch) um die Information bzw. Sensibilisierung der Bevölkerung über die Erhaltung und Pflege der naturnahen Kulturlandschaft. In mehr als der Hälfte der Projekte umfasste die Finanzhilfe des FLS maximal 15'000 Franken. Gemäss der Online-Umfrage lag der Anteil der Finanzhilfen an den Gesamtprojektkosten durchschnittlich bei 20 Prozent.
- Die Online-Umfrage hat ergeben, dass fast alle umgesetzten Massnahmen langfristig erhalten bleiben dürften, d. h. die Massnahmen dürften für die gesamte vorgesehene Lebensdauer bestehen bleiben. Die Projektträgerschaften setzten ihre Projektgelder mehrheitlich in der Region ihres Projektes ein, davon profitierten besonders häufig landwirtschaftliche Akteure, Planerinnen und Planer sowie die Bauwirtschaft. Eine klare Mehrheit der Projekte entfaltet Wirkungen über den gesetzlichen Auftrag des FLS hinaus, unter anderem zugunsten der Schönheit der Landschaft, der Natur/Biodiversität, der regionalen Identität und der Landwirtschaft.
- Der FLS darf Projekte ergänzend zu anderen Finanzhilfen unterstützen. Um aber die Wirkung der Gelder zu maximieren, gewährt er seine Finanzhilfen gemäss seinen Kriterien nur sofern nötig und subsidiär. Ein Beleg hierfür ist, dass gemäss Umfrage knapp 80 Prozent der Projektträgerschaften ohne FLS-Finanzhilfe auf ihr Projekt verzichtet hätten oder es in geringerem Umfang hätten umsetzen müssen.
- Andere Förderinstitutionen nehmen die Arbeit des FLS als wegweisend wahr. Lag für ein Projekt eine Förderzusage des FLS vor, führte dies gemäss den Projektträgerschaften in gut der Hälfte der Projekte zu weiteren Förderzusagen, insbesondere von Stiftungen und Förderinstrumenten auf Kantons- und Gemeindeebene.

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51)

² Der FLS kann zudem Zuwendungen Dritter (z. B. Stiftungen) entgegennehmen.

³ Weitere 356 Projekte, die vom 1. Januar 2018 bis 4. April 2025 genehmigt wurden, waren bis zum Ende des Untersuchungszeitraums am 4. April 2025 noch laufend (nicht abgeschlossen). Die vorgesehenen FLS-Förderbeiträge für diese Projekte umfassten knapp 18.3 Millionen Franken.

L'essentiel en bref

Le Fonds Suisse pour le Paysage (FSP), créé par le Parlement fédéral, octroie des aides financières en faveur de mesures de préservation et d'entretien des paysages traditionnels proches de l'état naturel.⁴ Les porteurs de projets peuvent soumettre leurs demandes directement au FSP (cantons, communes et tiers tels que particuliers, fondations et associations, à l'exception des services de la Confédération). Depuis 1991, le FSP a soutenu quelques 3200 projets pour un montant de 172,5 millions de francs. La présente étude examine les effets des aides financières du FSP sur les 436 projets finalisés entre le 1er janvier 2018 et le 4 avril 2025 que le FSP a soutenu. Une enquête en ligne portant sur 393 projets a recueilli des informations auprès des responsables de 267 projets (taux de réponse de 68 %). La grande majorité des porteurs de projet ont déclaré que sans l'aide financière du FSP, ils auraient renoncé à leur projet ou auraient dû en réduire l'ampleur. En outre, le prestataire auquel cette étude a été confiée, a analysé toutes les données concernant les projets du FSP, mené des entretiens avec des experts externes ainsi qu'effectué une recherche bibliographique.

Le Parlement fédéral a créé le FSP en 1991 à l'occasion du 700e anniversaire de la Confédération. Il l'a doté de 50 millions de francs pour une période de financement d'une durée de dix ans.⁵ Depuis lors, le Parlement a prolongé trois fois la période de financement de dix ans et a doté le FSP à chaque fois de 50 millions de francs. Pour la période de financement en cours, soit depuis août 2021, le FSP reçoit la contribution fédérale par tranches annuelles de 5 millions de francs. Celles-ci doivent être confirmées par le Parlement lors de l'adoption du budget de la Confédération. Cependant, le financement fédéral du FSP est maintenant sur le balan: dans le cadre du paquet d'allègement budgétaire 2027, le Conseil fédéral propose au Parlement de supprimer le FSP à partir de 2027.

L'étude en question montre que:

- Le FSP a versé au total 12,83 millions de francs pour les projets approuvés et finalisés durant la période analysée.⁶ Dans la plupart des cas, il a directement soutenu la sauvegarde et l'entretien d'éléments paysagers concrets, parmi lesquels figuraient en particulier des murs en pierre sèche dans (42% des projets) et de nouveaux arbres/haies (33% des projets). En outre, un quart des projets visaient en parallèle à informer et sensibiliser la population à la sauvegarde et à l'entretien du paysage rural traditionnel. Pour plus de la moitié des projets, l'aide financière du FSP s'élevait au maximum à 15'000 francs. Selon l'enquête en ligne, le pourcentage de ce soutien financier au coût total des projets s'élevait en moyenne à 20%.
- L'enquête en ligne a révélé que presque toutes les mesures mises en œuvre devraient être maintenues à long terme, soit durant toute la durée de vie envisagée du projet. Les porteurs de projet ont surtout utilisé les fonds alloués à leur projet dans la région où celui-ci était réalisé, ce qui a particulièrement profité aux acteurs agricoles, aux planificateurs et au secteur de la construction. Une nette majorité des projets ont des effets allant au-delà du mandat légal du FSP, notamment en faveur de la beauté du paysage, de la nature, de la biodiversité, de l'identité régionale et de l'agriculture.
- Le FSP peut soutenir des projets en complétant d'autres aides financières. Toutefois, afin de maximiser l'impact des fonds attribués, il n'accorde ses aides financières qu'en cas de nécessité et ce à titre subsidiaire, conformément à ses critères. Preuve en est que, selon l'enquête, près de 80 % des porteurs de projet auraient renoncé à leur projet ou auraient dû le réaliser à une échelle réduite sans le soutien financier du FSP.
- D'autres institutions de promotion considèrent le travail du FSP comme novateur. Selon les porteurs de projets, lorsqu'un projet obtient une promesse de soutien du FSP, cela a débouché, dans plus de la moitié des cas, à d'autres promesses de soutien, notamment de la part de fondations et d'autres instruments de promotion paysagère au niveau cantonal et communal.

⁴ Loi fédérale accordant une aide financière en faveur de la sauvegarde et de la gestion de paysages ruraux traditionnels (RS 451.51)

⁵ Le FSP peut également accepter des contributions de tiers (par exemple, des fondations).

⁶ 356 autres projets, approuvés entre le 1er janvier 2018 et le 4 avril 2025, étaient encore en cours (non achevés) à la fin de la période sous revue, le 4 avril 2025. Les contributions prévues du FSP pour ces projets s'élevaient à près de 18,3 millions de francs.

L'importante in breve

Il Fondo Svizzero per il Paesaggio (FSP) istituito dalle Camere federali accorda un aiuto finanziario per misure volte a conservare e tutelare i paesaggi rurali tradizionali.⁷ I promotori di progetti possono presentare la loro richiesta direttamente al FSP (Cantoni, Comuni e terzi come ad es. enti o cittadini privati, fondazioni e associazioni, ma non gli uffici della Confederazione). Dal 1991 il FSP ha sostenuto circa 3200 progetti con 172,5 milioni di franchi. Questo studio esamina gli effetti dell'aiuto finanziario del FSP ai 436 progetti per i quali il sostegno del FSP è stato approvato e concluso tra il 1° gennaio 2018 e il 4 aprile 2025. Con un sondaggio online su 393 progetti, sono state raccolte informazioni dai promotori per 267 progetti (tasso di risposta 68 %). La maggioranza dei promotori ha affermato che senza l'aiuto finanziario del FSP avrebbe rinunciato al progetto o avrebbe dovuto ridurre l'entità. Inoltre, la mandataria dello studio ha analizzato i dati del FSP relativi ai progetti e ha condotto colloqui con esperti esterni ed effettuato una ricerca bibliografica.

Il Parlamento federale ha istituito il FSP nel 1991 quale contributo per il Settecentesimo anniversario della Confederazione, dotandolo di 50 milioni di franchi per un periodo di dieci anni.⁸ Da allora, il Parlamento ha prorogato tre volte il periodo di finanziamento di altri dieci anni, dotando il FSP di 50 milioni di franchi per ognuno di questi periodi. Nel corso dell'attuale periodo di finanziamento, iniziato nell'agosto del 2021, il FSP riceve il contributo federale in tranche annuali di 5 milioni di franchi, che il Parlamento deve ogni volta approvare con il preventivo della Confederazione. Tuttavia, i mezzi finanziari destinati al FSP sono ora oggetto di discussione. Con il pacchetto di sgravio 27, il Consiglio federale chiede al Parlamento di rinunciare al FSP a partire dal 2027.

La presente inchiesta rivela quanto segue:

- Il FSP ha versato complessivamente 12,83 milioni di franchi ai progetti approvati e conclusi durante il periodo in esame.⁹ Nella maggior parte dei casi ha sostenuto direttamente la conservazione e la tutela di elementi paesaggistici concreti, tra cui molto spesso muri a secco nel 42 % dei progetti e nuovi alberi/siepi nel 33 % dei casi. In un quarto dei progetti l'obiettivo era (anche) di informare, rispettivamente sensibilizzare la popolazione sulla conservazione e la tutela dei paesaggi rurali tradizionali. In oltre la metà l'aiuto finanziario del FSP ammontava al massimo a 15'000 franchi. Secondo l'inchiesta online, la percentuale del contributo finanziario ai costi complessivi del progetto è stata in media del 20 %.
- L'indagine online ha rivelato che quasi tutte le misure realizzate dovrebbero essere mantenute a lungo termine, ovvero dovrebbero continuare ad esistere per l'intera durata di vita prevista. I fondi ricevuti sono per lo più impiegati nella regione del progetto e a beneficiarne sono soprattutto gli operatori agricoli, i progettisti e il settore edile. Una chiara maggioranza dei progetti ha effetti che vanno al di là del mandato legale del FSP, tra l'altro a favore della bellezza del paesaggio, della natura/biodiversità, dell'identità regionale e dell'agricoltura.
- Il FSP può sostenere progetti in aggiunta ad altri aiuti finanziari. Tuttavia, per massimizzare l'efficacia dei fondi, accorda un aiuto finanziario in base ai suoi criteri solo se necessario e sussidiario. Infatti l'inchiesta ha dimostrato che senza l'aiuto finanziario del FSP quasi l'80 % dei promotori avrebbe rinunciato al progetto o avrebbe dovuto ridurre l'entità.
- Altri enti di promozione percepiscono il lavoro del FSP come innovativo. In base a quanto riferito dai promotori, se un progetto aveva ottenuto un finanziamento dal FSP, in oltre la metà dei casi questo ha favorito l'ottenimento di altri contributi, soprattutto da parte di fondazioni ed enti di promozione a livello cantonale e comunale.

⁷ Legge federale che accorda un aiuto finanziario per la conservazione e la tutela dei paesaggi rurali tradizionali (RS 451.51)

⁸ Il FSP può inoltre accettare elargizioni di terzi (ad es. fondazioni).

⁹ Altri 356 progetti, approvati tra il 1° gennaio 2018 e il 4 aprile 2025, erano ancora in corso il 4 aprile 2025 (fine del periodo d'indagine) e quindi non ancora conclusi. I contributi di sostegno del FSP previsti per questi progetti ammontano a quasi 18,3 milioni di franchi.

L'essenzial en furma concisa

Il Fond Svizzer per la Cuntrada (FSC), stgaffi dal parlament federal, assegna agids finanzials a mesiras per mantegnair e tgirar cuntradas culturalas vitalas.¹⁰ Purtaders da project pon inoltrar lur dumondas directamain tar il FSC (chantuns, vischnancas e terzs sco p.ex. privats, fundaziuns ed uniuns, dentant betg ils posts da la Confederaziun). Dapi il 1991 ha il FSC sustegnì var 3'200 projects cun 172,5 milliuns francs. Quest studi perscrutescha ils effects dals agids finanzials dal FSC per quels 436 projects, ils quals il FSC ha sustegnì tranter il 1. da schaner 2018 ed ils 4 d'avrigl 2025. Cun in'enquista online davart 393 projects han ils purtaders da project infurmà davart 267 projects (ina quota da risposta da 68 %). Ina maioritad dals purtaders da project ha constatà ch'els avessan renunzià a lur project u stuì reducir il project senza l'agid finanziel dal FSC. En pli ha l'incumbensadra da quest studi analisà l'acta dal project e manà discurs cun expertas ed experts externs sco era fatg ina retschertga da la litteratura respectiva.

Il Parlament federal ha stgaffi il FSC l'onn 1991 sco contribuziun a la festa da 700 onns Confederaziun. El ha dotà il FSC per ina perioda da promoziun da diesch onns cun 50 milliuns francs.¹¹ Dapi lura ha il parlament prolungà trais giadas la perioda da promoziun per ulteriurs diesch onns e provedì il FSC per questas periodas da promoziun cun mintgamai 50 milliuns francs. En la perioda da promoziun currenta survegn il FSC dapi l'avust 2021 la contribuziun da la Confederaziun en transchas annualas da passa 5 milliuns francs che ston mintgamai vegnir messas a disposiziun dal parlament cun il budget da la Confederaziun. Ils meds federals per il FSC stattan uss dentant en discussiun: En connex cun il pachet da distgargia 2027 propona il Cussegl federal al parlament d'abolir il FSC a partir dal 2027.

La retschertga preschenta demussa:

- Als projects acceptads e terminads en la perioda da retschertga ha il FSC pajà ora tut en tut 12,83 milliuns francs.¹² Per ordinari ha el sustegnì il mantegniment e la tgira d'elements da cuntradas concrets directamain, tranter auter fitg savens: mirs sitgs en 42 pertschient dals projects e novas plantas/saivs vivas en 33 pertschient dals projects. En in quart dals projects sa tractavi (era) d'infurmar e da sensibilisar la populaziun per il mantegniment e la tgira da la cuntrada culturala vitala. En daplì che la mesadad dals projects ha l'agid finanziel dal FSC cumpiglià maximal 15'000 francs. Tenor l'enquista online han ils agids finanzials cuvri en media 20 pertschient dals custs da l'entir project.
- L'enquista online ha mussà che bunamain tut las mesiras vegnan a restar durablas, q.v.d. che las mesiras vegnan a restar per l'entira durada da vita prevesida. Ils purtaders da project han utilisà lur raps da project surtut en la regiun da lur project, e da quai han profità fitg savens er ils acturs agriculs, las planisadras ed ils planisaders sco era l'economia da construcziun. Ina clera maioritad dals projects mussa effects sur l'incumbensa legala dal FSC ora, tranter auter en favur da la bellezza da la cuntrada, da la natira e biodiversitad, da l'identitad regiunala e da l'agricultura.
- Il FSC dastga sustegnair projects complementarmain ad auters agids finanzials. Per maximar l'effect dals raps conceda el ses agids finanzials tenor ses criteris be sch'igl è necessari ed a moda subsidiara. La cumprova per quai: Tenor l'enquista avessan stgars 80 pertschient dals purtaders da project renunzià a lur project u stuì reducir il project senza l'agid finanziel dal FSC.
- Autras instituziuns da promoziun percepeschan la lavur dal FSC sco mussavia. Grazia al consentiment da promoziun dal FSC han tenor ils purtaders da project bunamain la mesadad dals projects survegnì ulteriurs consentiments da promoziun, surtut da fundaziuns e d'instruments da promoziun sin nivel chantunal e communal.

¹⁰ Bundesgesetz über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51)

¹¹ Il FSC dastga prender encunter contribuziuns da terzs (p.ex. da fundaziuns).

¹² Ulteriurs 356 projects approvads tranter il 1. da schaner 2018 ed ils 4 d'avrigl 2025 eran per la fin da la perioda da retschertga ils 4 d'avrigl anc currents (betg terminads). Las contribuziuns da promoziun prevesidas dal FSC per quests projects cumpiglian stgars 18,3 milliuns francs.

1 Ausgangslage und Auftrag

1.1 Der Fonds Landschaft Schweiz

Mit dem Fonds Landschaft Schweiz (FLS) gewährt der Bund Finanzhilfen für Massnahmen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften. Dies ist in Artikel 1 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften¹³ festgehalten. Dieses Gesetz, in diesem Bericht vereinfacht Bundesgesetz zum FLS genannt, bildet die rechtliche Grundlage für den FLS und dessen Finanzhilfen.

Gegründet wurde der FLS im Jahr 1991 durch die Bundesversammlung (Bundesparlament), die damit einen Beitrag des Bundes an die 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft leisten wollte. Der FLS erhielt damals einen Bundesbeitrag von 50 Millionen Franken für eine Förderperiode von 10 Jahren (1. August 1991 bis 31. Juli 2001). Die Förderperiode wurde seither dreimal um zehn weitere Jahre verlängert, jeweils erneut mit einem Bundesbeitrag von 50 Millionen Franken für zehn Jahre. Der FLS hat seit 1991 rund 3'200 Projekte mit 172.5 Millionen Franken unterstützt (Stand April 2025).

Zuletzt hat das Parlament im Jahr 2019 beschlossen, die Geltungsdauer des Bundesgesetzes zum FLS bis zum 31. Juli 2031 zu verlängern.¹⁴ Die für die Ausarbeitung des Geschäfts zuständige Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) begründete die Verlängerung unter anderem damit, dass der FLS «eine sehr gute, effiziente Arbeit ohne übermässigen bürokratischen Aufwand leistet und dass der Fonds neben kulturellen und emotionalen, auch wirtschaftliche und ökologische Mehrwerte schafft».¹⁵ Die UREK-S argumentierte weiter, die Landschaft sei unter Druck, dies aufgrund des steigenden Ressourcenverbrauchs und Bevölkerungswachstums sowie den damit verbundenen Bauten, Anlagen und Landnutzungen. Alle staatlichen Ebenen seien gefordert, die landschaftspolitischen Instrumente so einzusetzen, dass die Landschaft unter Wahrung ihres Charakters weiterentwickelt werde und die Landschaftsleistungen gesichert bleiben. Dem FLS komme als verwaltungsunabhängiges Instrument des Bundes eine besondere Rolle zu, weil er mit seinen Finanzhilfen ein konkretes Engagement und Aufwertungsprojekte vor Ort ermögliche. Nach Einschätzung der UREK-S erhöhen die vom FLS unterstützten Projekte «die Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Schweizer Landschaften». Dies fördere das Heimatgefühl, stifte regionale Identität, erlaube Erholung und nütze dem Tourismus. Viele vom FLS unterstützte Projekte haben nach Ansicht der UREK-S zudem Vorbildfunktion.¹⁶ Der Bundesrat unterstützte damals inhaltlich die

¹³ SR 451.51

¹⁴ BBI 2019 2585: Bundesgesetz über die Änderungen des Bundesbeschlusses über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften vom 22. März 2019. BBI 2019 5353: Bundesbeschluss über die Finanzierung des Fonds zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften vom 11. März 2019.

¹⁵ BBI 2018 7061: 18.401 Parlamentarische Initiative. Erneuerung des Fonds Landschaft Schweiz 2021–2031. Entwurf und Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates, S. 7063.

¹⁶ BBI 2018 7061, S. 7063f.

Argumentation der UREK-S, beantragte aber die Ablehnung der Verlängerung der FLS-Finanzhilfen bis 2031.¹⁷

Exkurs: Definition «Naturnahe Kulturlandschaften» gemäss dem FLS

Der FLS unterstützt Projekte zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften. Diese Landschaften umfassen im Verständnis des FLS die dauerhaft vom Menschen geprägte Landschaft, in der es noch viele traditionelle Landschaftselemente bzw. wenig neue oder moderne Elemente gibt. Traditionelle Landschaftselemente in diesem Sinne sind z. B. Hecken, Bäume, Obstgärten, Kastanienselven, Bergäcker, Trockenmauern, alte/historische Gebäude mit Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung, historische Wege, natürlich fliessende Wiesenbäche, Riedwiesen und Grenzelemente.

Exkurs: Häufige Verwechslung zwischen dem FLS und der Stiftung Landschaftsschutz (SL)

In der öffentlichen Diskussion kann es aufgrund der Namensgebung zu Verwechslungen zwischen dem Fonds Landschaft Schweiz und der Stiftung Landschaftsschutz kommen. Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Organisationen:

- Die rechtliche Grundlage für den FLS und dessen Tätigkeiten bildet das Bundesgesetz über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51). Der FLS ist ein rechtlich unselbständiger Fonds, der von einer vom Bundesrat gewählten Kommission verwaltet wird (Leitungsorgan des Bundes). Der FLS orientiert sich bei seinen Tätigkeiten an den Vorgaben des Bundes (Rechtsvorschriften, Strategien, Konzepte) und nimmt nicht Stellung zu politischen Geschäften.
- Die SL ist eine vom Bund und damit auch vom FLS unabhängige gemeinnützige Stiftung, die sich auf die Erhaltung, Pflege und Aufwertung der schützenswerten Landschaft konzentriert. In diesem Rahmen nimmt sie unter anderem Stellung zu politischen Geschäften.

1.2 Hintergrund: Entlastungspaket 2027 des Bundes

Aufgrund der erwarteten Defizite im Finanzhaushalt des Bundes hat der Bundesrat ein Massnahmenpaket erarbeitet, mit dem in den kommenden Jahren die Einnahmen und Ausgaben des Bundes ins Gleichgewicht gebracht werden sollen (Entlastungspaket 2027).¹⁸ Der FLS ist direkt davon betroffen: Der Bundesrat beantragt dem Bundesparlament, ab 2027 auf weitere finanzielle Einlagen für den FLS zu verzichten und das Bundesgesetz zum FLS aufzuheben.¹⁹ Der FLS, der den Bundesbeitrag in jährlichen Tranchen (5 Millionen Franken pro Jahr) erhält, würde damit frühzeitig seine Rechtsgrundlage und den damit verbundenen Bundesbeitrag verlieren – dies entgegen dem bisher geltenden Beschluss des Parlaments, mit dem die Laufzeit bis 2031 zugesagt worden ist.²⁰

¹⁷ Der Bundesrat begründete seinen Antrag damit, dass der FLS bei der Gründung 1991 für eine einmalige zehnjährige Periode vorgesehen gewesen war. Zudem würde der FLS mit seinem Parallelhaushalt die Komplexität der Bundesrechnung erhöhen und damit deren Transparenz beeinträchtigen (BBl 2018 7075: Zu 18.401 Parlamentarische Initiative. Erneuerung des Fonds Landschaft Schweiz. Bericht der UREK-S vom 13. August 2018. Stellungnahme des Bundesrates vom 7. November 2018).

¹⁸ Internetseite zum Entlastungspaket: <https://www.efd.admin.ch/de/entlastungspaket-27>

¹⁹ Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Berichts lag noch kein publizierter Beschluss vor. Der Bundesrat hatte das Geschäft aber vorab angekündigt: vgl. Schweizerischer Bundesrat (2025a) und Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2025), S. 88

²⁰ BBl 2019 2585 und BBl 2019 5353

Der Bundesrat stützt sich bei seinem Vorschlag auf die Empfehlungen einer zuvor von ihm mandatierten Expertengruppe, die Sparvorschläge erarbeitete. Eine Mehrheit dieser Expertengruppe ist der Ansicht, dass «der ursprüngliche Zweck der Subvention erfüllt ist» und «Redundanzen zu anderen Förderinstrumenten des Bundes» bestehen. Eine Minderheit der Expertengruppe spricht sich hingegen gegen die Aufhebung des FLS aus: Sie verweist «auf die Gemeinnützigkeit des FLS und dessen Unterstützung von Freiwilligen-Projekten und Projekten im gesamtgesellschaftlichen Interesse» sowie auf das geringe Sparpotenzial.²¹

Der Bundesrat begründet die vorgeschlagene Aufhebung des FLS auch damit, dass der Fonds mitunter Projekte und Vorhaben unterstütze, die in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden liegen. Er moniert, dass mit dem Spezialfonds und der Fondskommission ein Parallelhaushalt sowie Parallelstrukturen zum ordentlichen Bundeshaushalt bestünden, was mit Ineffizienzen verbunden sei und die Transparenz reduziere.²²

1.3 Auftrag und Fragestellungen

Der FLS wird strategisch durch die FLS-Kommission und operativ durch die FLS-Geschäftsstelle geleitet. Weil der Bundesrat mit dem Entlastungspaket 2027 vorschlägt, ab 2027 auf weitere finanzielle Einlagen für den FLS zu verzichten und das Bundesgesetz zum FLS aufzuheben, haben die beiden Gremien des FLS beschlossen, eine unabhängige Analyse der Wirkungen der FLS-Finanzhilfen in Auftrag zu geben. Die Analyse soll eine Grundlage bilden für die Diskussionen über den FLS.

Ziel der vorliegenden Wirkungsanalyse ist die Beantwortung der folgenden **Kernfrage**: Welche Wirkungen erzielen die Finanzhilfen des FLS? Folgende **Teilfragen** sollen nach Möglichkeit analysiert werden:

- Welche Art von Projekten wurden gefördert (Typ, Grösse, Trägerschaft)?
- Welche Wirkungen auf die Landschaft wurden erzielt?
- Welche weiteren Wirkungen konnten erzielt werden?
- Konnten zusätzliche Mittel aus anderen Quellen (z.B. Private, Gemeinden) dank FLS-Geldern verfügbar gemacht werden bzw. inwieweit kam es zu Mitnahmeeffekten²³?
- Gibt es Hinweise auf Steigerungsmöglichkeiten des Wirksamkeits-Kosten-Verhältnisses?

²¹ Expertengruppe Aufgaben- und Subventionsüberprüfung (2024), S. 57f.

²² Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2025), S. 55

²³ Ein «Mitnahmeeffekt» liegt vor, wenn die Zielgruppe der Finanzhilfe ihr Verhalten auch ohne zusätzlichen finanziellen Anreiz in der gewünschten Weise geändert hätte. Im vorliegenden Fall läge ein Mitnahmeeffekt vor, wenn eine Projektträgerschaft ihr Projekt auch ohne FLS-Finanzhilfe im gleichen Umfang umgesetzt hätte (vgl. Exkurs zu Mitnahmeeffekten in Kapitel 4.3).

Untersuchungsgegenstand der Wirkungsanalyse sind die vom FLS genehmigten und abgeschlossenen Projekte aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 4. April 2025 (total 436 Projekte).²⁴

Die Analyse stellt hauptsächlich auf eine **Online-Umfrage** bei den Trägerschaften der unterstützten Projekte ab. Hinzu kommen eine Analyse des FLS-internen **Projektdatensatzes** und **explorative Interviews** mit externen Expertinnen und Experten. Sachliche Grundlageninformationen zum FLS wurden mit einer **Literaturrecherche** und im kontinuierlichen **Austausch mit der FLS-Geschäftsstelle** zusammengetragen.

Fazit: Die vorliegende Studie liefert Aussagen zu den oben erwähnten Teilfragen sowie zu einigen weiteren Wirkungsaspekten, die mit der Umfrage ermittelt werden konnten. Eine Quantifizierung oder gar Monetarisierung der Wirkungen ist mit vorliegender Untersuchung nicht möglich. Die Aussagen des Berichts werden jedoch, soweit möglich, mit den Ergebnissen der Umfrage und der Auswertung des Projektdatensatzes quantitativ untermauert.

²⁴ Weitere 356 Projekte, die vom 1. Januar 2018 bis 4. April 2025 genehmigt wurden, waren bis zum Ende des Untersuchungszeitraums am 4. April 2025 noch laufend (nicht abgeschlossen). Diese sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

2 Grundlagen zum FLS

2.1 Finanzhilfen des FLS

2.1.1 Ziele

Gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes zum FLS sollen die Finanzhilfen des FLS insbesondere den folgenden vier (sich teilweise überlagernden) Ziele dienen:

- Naturnahe Kulturlandschaften schützen, pflegen, unterhalten oder wiederherstellen
- Traditionelle und standortgerechte Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen sichern und fördern
- Gebäude, historische Wege und andere Elemente der Natur- und Kulturlandschaft schützen, pflegen, unterhalten, erneuern oder wiederherstellen
- Über die Notwendigkeit der Erhaltung und Pflege dieser Landschaften informieren

Die UREK-S²⁵ und der FLS²⁶ haben die gesetzlichen Ziele konkretisiert. Demnach beinhalten die vom FLS unterstützten Projekte folgende Massnahmen zur Erhaltung der biologischen, kulturräumlichen und strukturelle Vielfalt der Landschaft:

- Angepasste Bewirtschaftung bzw. Pflege naturnaher Kulturlandschaften
- Rückgewinnung von naturnahen Lebensräumen
- Erneuerung und Wiederherstellung von landschaftsprägenden Elementen wie Trockenmauern, Schindeldächern usw.
- Revitalisierung von Obstgärten, Hecken, Alleen und Waldrändern
- Renaturierung von kanalisierten oder eingedolten Gewässern
- Siedlungsökologie, Aufwertung von Wohnumgebungen
- Informationen über die Notwendigkeit der Erhaltung und Pflege von Kulturlandschaften

2.1.2 Empfängerinnen und Empfänger

Gemäss dem Artikel 3 des Bundesgesetzes zum FLS kann der FLS folgenden Akteuren Finanzhilfen gewähren:

- Kantone, Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

Die FLS-Kommission gewährt demnach Beiträge an in der Schweiz ansässige Projektträgerschaften für Massnahmen auf Schweizer Territorium, wobei Bundesstellen keine Finanzhilfen

²⁵ BBI 2018 7061, S. 7063

²⁶ Fonds Landschaft Schweiz FLS (2025c)

des FLS erhalten. Der FLS unterscheidet insbesondere folgende Typen von Projektträgerschaften:

1. Kanton
2. Regionaler Planungs-/Zweckverband, Gemeindeverband, etc.
3. Gemeinde, Bezirk
4. Ortsgemeinde, Bürgergemeinde
5. andere Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts
6. Stiftung
7. Verein
8. Andere juristische Personen des privaten Rechts
9. Interessengemeinschaft, Arbeitsgruppe, Projektgruppe
10. Privatperson: Landwirt(e)
11. Andere Privatperson

2.1.3 Art und Umfang der Finanzhilfen sowie Verhältnis zu anderen Finanzhilfen

Bei den Finanzhilfen des FLS handelt es sich um A-Fonds-perdu-Beiträge, d. h. um Beiträge ohne Rückzahlungspflicht. Der FLS gewährt den Beitrag in der Regel als Prozentsatz der anrechenbaren Kosten. Sind die tatsächlichen Projektkosten gemäss Abrechnung weniger hoch, reduziert sich auch der Beitrag des FLS; dies führt zur Auflösung nicht beanspruchter A-Fonds-perdu-Beiträge bzw. zu Rückbuchungen.²⁷

Gemäss Artikel 4 des Gesetzes über FLS-Finanzhilfen kann eine Finanzhilfe des FLS je nach Bedeutung der Massnahme bis zu 80 Prozent, ausnahmsweise bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Gemäss seinen internen Kriterien²⁸ achtet der FLS aber darauf, dass üblicherweise maximal Beiträge von 20 bis 30 Prozent der Kosten zugesichert werden. Nach Auskunft des FLS ist es bei Projekten, die im Sinne der FLS-Ziele von besonderer Bedeutung für naturnahe Kulturlandschaften sind, möglich, dass die FLS-Kommission Finanzhilfen gewährt, die einen höheren Anteil an den Kosten ausmachen, als dies sonst üblich ist (z. B. bis zu 50 Prozent). Damit kann ein finanzieller Anreiz für solche Projekte geschaffen werden.

Insbesondere achtet der FLS bei der Gewährung seiner Finanzhilfen auf die Einhaltung des Prinzips der Subsidiarität: So sollen die Projektträgerschaften eine breit abgestützte und gemischte Finanzierung ihrer Projekte anstreben (z. B. mit Eigenmitteln und mit Unterstützung von Bund, Kanton, Gemeinde, Stiftungen). Konkret sollen sich die Projektträgerschaften nach ihren Möglichkeiten an ihren Projekten beteiligen sowie abklären, ob nicht zunächst andere Finanzierungsinstrumente von Bund und Kanton herangezogen werden können als die Fördermittel des FLS. Nach Artikel 7 des Bundesgesetzes zum FLS ist es dem FLS explizit erlaubt,

²⁷ Weitere Beispiele, die zu Rückbuchungen führen: Ein Teilprojekt oder das ganze Projekt kann nicht umgesetzt werden. Oder der Projektträgerschaft gelingt es, mehr finanzielle Mittel zu generieren als ursprünglich angenommen, so dass nur ein Teil des FLS-Beitrages beansprucht wird.

²⁸ Fonds Landschaft Schweiz FLS (2019a)

Projekte zu unterstützen, die bereits andere Finanzhilfen oder Abgeltungen erhalten, sofern andere rechtlichen Erlasse dies nicht ausschliessen.

2.1.4 Weitere Kriterien für die Vergabe

Eine Finanzhilfe wird gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes zum FLS auf begründetes Gesuch hin gewährt. Der FLS führt keine Ausschreibungen oder Einladungsverfahren zur Einreichung von Gesuchen durch. Er publiziert auf seiner Webseite aber Themen, zu denen Gesuche besonders erwünscht sind.

Für die Gewährung von Finanzhilfen hat der FLS interne²⁹ und öffentlich einsehbare³⁰ Kriterien formuliert. Die internen Kriterien regeln unter anderem das oben erwähnte Prinzip der Subsidiarität, die angestrebten Eigenleistungen der Projektträgerschaften, Minimal- und Maximalbeiträge, langjährige Fortsetzungsprojekte sowie Grossprojekte. Die öffentlich einsehbaren Kriterien detaillieren unter anderem gewünschte Projektthemen, für die der FLS spezifische Kriterien festgelegt hat. Demnach sind mitunter Projekte zu folgenden Themen erwünscht, wobei auch weitere Massnahmen unterstützt werden, die den Zielen des FLS dienen (eine Liste mit den tatsächlich unterstützten Massnahmen ist in Kapitel 4.1 ersichtlich):

- Pflanzung von Alleen/Baumreihen und Obst-/Feldbäumen
- Sanierung von Trockenmauern (und Mörtelmauern)
- Suonen/Wasserleitungen
- Sanierung von Schindel- und Steinplattendächern
- Alpsanierungen
- Instandstellung von historischen Verkehrswegen

Gemäss der Webseite des FLS sind derzeit insbesondere Projekte zu den folgenden zwei Themen bzw. Ansätzen besonders erwünscht:

- Agroforst³¹: Bis im Jahr 2025 will der FLS mittels Sensibilisierung und Förderung von beispielhaften Projekten dazu beitragen, dass der (land-)wirtschaftlich motivierte Agroforst-Trend verstärkt auch zur ästhetischen und ökologischen Aufwertung der Kulturlandschaft führt.
- Innovative Ansätze³²: Der FLS sucht Projekte mit innovativen Ansätzen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung naturnaher Kulturlandschaften im 21. Jahrhundert. Darunter fallen etwa neue Vorgehensweisen, Umsetzungen, neue Landschaftsbilder und Nutzungsformen.

²⁹ Fonds Landschaft Schweiz FLS (2019a)

³⁰ Fonds Landschaft Schweiz FLS (2019b)

³¹ Fonds Landschaft Schweiz FLS (2025a)

³² Fonds Landschaft Schweiz FLS (2025b)

2.1.5 Gesuchs- und Vergabeprozess

Der Gesuchs- und Vergabeprozess ist nicht Gegenstand der vorliegenden Evaluation und wird hier lediglich zum besseren Verständnis kurz dargestellt.

a) Schritt 1: Eingabe Projektdossier

Gesuchstellende reichen beim FLS ein Projektdossier ein, das Informationen zur Projektträgerschaft, zum aktuellen Stand, zu den Zielen, geplanten Massnahmen, dem Zeitplan, den Kosten und der Gesamtfinanzierung enthält – inklusive eines Finanzierungsantrags an den FLS. Der FLS hat auf seiner Webseite ein Dokument mit «Richtlinien für Beitragsgesuche» publiziert.³³

b) Schritt 2: Prüfung der Gesuche durch die FLS-Geschäftsstelle

Die oder der zuständige wissenschaftliche Mitarbeitende der FLS-Geschäftsstelle prüft, ob das Projektdossier vollständig ist und den FLS-Kriterien für eine Finanzierung entspricht. Bei Bedarf berät sie/er die Gesuchstellenden inhaltlich, um das Projektdossier zu verbessern, informiert über mögliche weitere Finanzierungsquellen oder fordert fehlende Angaben nach. Falls nötig, findet eine Begehung am vorgesehenen Projektstandort statt.

c) Schritt 3: Prüfung der Gesuche durch die Projektausschüsse der FLS-Kommission

Nach bestandener Prüfung durch die FLS-Geschäftsstelle wird das Projektdossier vom zuständigen Ausschuss der FLS-Kommission beraten. Er entscheidet, ob er bei der Gesamtkommission eine Finanzierung oder Ablehnung beantragt. Bei Bedarf klärt die Geschäftsstelle offene Fragen mit den Gesuchstellenden.

d) Schritt 4: Prüfung durch die Gesamtkommission

Die FLS-Gesamtkommission entscheidet abschliessend über das Finanzierungsgesuch. Die Antragstellenden werden schriftlich über den Entscheid informiert. Entscheide der FLS-Kommission sind rekursfähig (beim Bundesverwaltungsgericht).

e) Weiteres: Begleitung der Umsetzung und Auszahlung der Finanzhilfe

Die FLS-Geschäftsstelle und jeweils einzelne Mitglieder der FLS-Kommission begleiten die Umsetzung der Projekte, teilweise beratend. Möglich sind auch Begehungen vor Ort. Die abschliessende Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt basierend auf den tatsächlichen Kosten nach Umsetzung bzw. Abschluss des Projekts (vgl. Kapitel 2.1.3).

³³ Fonds Landschaft Schweiz FLS (2025b)

2.2 Finanzielle Ressourcen des FLS

2.2.1 Bundesbeitrag

Das Bundesparlament hat das Bundesgesetz zum FLS im Jahr 1991 für eine Förderperiode von 10 Jahren in Kraft gesetzt und es seither dreimal für die Dauer von jeweils zehn Jahren verlängert. Bei der Inkraftsetzung und den Verlängerungen hat das Bundesparlament den FLS jeweils mit einem Bundesbeitrag von 50 Millionen Franken für zehn Jahre ausgestattet.

In der aktuellen Förderperiode seit August 2021 ist der Bundesbeitrag an den FLS Teil des jährlichen Voranschlags des Bundes und muss vom Bundesparlament im Rahmen seiner Budgetdebatte bewilligt werden.³⁴ Die jährlichen Tranchen umfassen 5 Millionen Franken pro Jahr, unterstehen seit dem Jahr 2024 jedoch den Querschnittkürzungen bei laufenden Ausgaben des Bundes (Jahrestranche 2024: 4.9 Millionen Franken; Jahrestranche 2025: 4.831 Millionen Franken; Voranschlag 2026: 4.831 Millionen Franken).

Der FLS kann nicht vollständig aufgebrauchte Jahreseinlagen in die Folgejahre mitnehmen. Diese Regelung beruht darauf, dass die FLS-Mittel mehrheitlich an mehrjährige Landschaftsprojekte gebunden sind und nur dann zuhanden der Projektträgerschaften ausbezahlt werden, wenn diese die mit dem FLS vereinbarten Landschaftsmassnahmen umgesetzt haben.

Verbleibt nach Ablauf der zehnjährigen Förderperiode ein Restbetrag beim FLS, so sind diese Gelder gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes zum FLS weiterhin für Finanzhilfen und Abgeltungen für Massnahmen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften zu verwenden.

2.2.2 Zuwendungen Dritter

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes zum FLS kann der FLS zusätzlich durch Zuwendungen Dritter gespiesen werden (Spenden). Diese Zuwendungen sind deutlich tiefer als der Beitrag des Bundes. In den Jahren 2018–2024 lag der Anteil der Zuwendungen Dritter

³⁴ Für die erste Förderperiode 1991-2001 erhielt der Fonds eine einmalige Auszahlung von 50 Millionen Franken. Für die beiden nachfolgenden Förderperioden (2001-2011 und 2011-2021) erhielt der FLS jeweils während der ersten fünf Jahren 10 Millionen Franken pro Jahr.

an den Erträgen des FLS bei knapp 3.3 Prozent, der Anteil der Bundesbeiträge lag bei 96.7 Prozent.

Abbildung 2-1: Erträge des FLS in den Jahren 2018–2024 (in CHF)³⁵

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bundesbeitrag	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	5'000'000	4'900'000
Stiftungen	90'000	270'000	180'000	25'000	75'000	190'000	40'000
Private	800	50'750	131'300	101'520	1'500	550	12'350
Gemeinden	5'850	250	250	450	350	350	250
Total	5'096'650	5'321'000	5'311'550	5'126'970	5'076'850	5'190'900	4'952'600

2.3 Organisation und personelle Ressourcen

Der FLS ist ein rechtlich unselbständiger und von der Verwaltung unabhängiger Fonds, der von einer vom Bundesrat gewählten Kommission strategisch gesteuert wird (Leitungsorgan des Bundes³⁶). Die Kommission von 9 bis 13 Mitgliedern hat unter anderem folgende Aufgaben: Sie beschliesst periodisch das Fondskonzept, verabschiedet das Budget, Nachtragskredite, die Rechnung sowie den Jahresbericht und entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen. In der Kommission müssen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes zum FLS der Bund, die Kantone und Vereinigungen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes angemessen vertreten sein.

Der FLS verfügt über eine Geschäftsstelle, die gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes zum FLS von der Kommission bestellt wird. Die Geschäftsstelle bereitet unter anderem die Unterlagen zur Gewährung von Finanzhilfen zuhanden der Kommission vor, kontrolliert den Stand der Gesuche sowie die Realisierung der unterstützten Projekte bzw. Massnahmen im Sinne des FLS.³⁷ Die Geschäftsstelle ist mit 460 Stellenprozenten dotiert (Stand Mai 2025).

Aufsichtsbehörde über den FLS ist der Bundesrat. Gegen Entscheide der FLS-Kommission kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.³⁸ Die Revision der FLS-Jahresrechnung erfolgt jährlich durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK).³⁹

Im Vorfeld des letzten Beschlusses zur Verlängerung der FLS-Tätigkeiten trug die UREK-S im Jahr 2018 Zahlen zum administrativen Aufwand des FLS zusammen und stellte fest, dass der

³⁵ Basis: Jahresrechnungen des FLS.

³⁶ Schweizerischer Bundesrat (2025b)

³⁷ BBI 2018 7061, S. 7067

³⁸ BBI 2018 7061, S. 7066f.

³⁹ Eidgenössische Finanzkontrolle EFK (2025)

FLS im Vergleich zu gemeinnützigen Organisationen als effizienter zu beurteilen ist: Der administrative Aufwand des FLS belief sich im langjährigen Schnitt auf 12.3 Prozent der FLS-Erfolgsrechnung und lag damit unterhalb des Durchschnitts der ZEWO-zertifizierten Organisationen von gut 20 Prozent.⁴⁰ Diese Zahlen sind für den vorliegenden Bericht nicht aktualisiert worden, da er seinen Fokus auf die Wirkungen der Finanzhilfen legt. Die im Rahmen dieser Studie befragten externen Expertinnen und Experten (vgl. Kapitel 3.2.3) äusserten sich jedoch ebenfalls klar dahingehend, dass der FLS effizient arbeite.

2.4 Exkurs: Der FLS im Kontext weiterer Förderinstrumente

Die Finanzhilfen des FLS sind kein für sich alleinstehendes Förderinstrument zugunsten der naturnahen Kulturlandschaften der Schweiz. Vielmehr sind sie Teil weiterer Fördermassnahmen und politischer Instrumente zugunsten von Landschaft und Natur.

Eine übersichtliche Darstellung der vielfältigen Instrumente der Landschaftspolitik findet sich in der im Jahr 2016 vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erstellten Publikation «Den Landschaftswandel gestalten, Überblick über landschaftspolitische Instrumente».⁴¹ Die Darstellung des BAFU zeigt, dass sich die verschiedenen Förderinstrumente teilweise überschneiden, inhaltlich jedoch nicht identisch sind: Die Förderinstrumente verfolgen je eigene spezifische Ziele, die sie – oftmals wegen fehlender Ressourcen – nur in Kombination mit anderen Förderinstrumenten erreichen können. In diesem Sinne haben auch die für die vorliegende Studie befragten Expertinnen und Experten (vgl. Kapitel 3.2.3) betont, dass diese gemischte Förderung im derzeitigen System notwendig und politisch gewollt ist.

Die nachfolgende Tabelle listet Förderinstrumente auf (nicht abschliessend), die gemeinsam mit dem FLS zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften beitragen. Die Tabelle zeigt, dass die Überschneidungen der FLS-Finanzhilfen mit anderen Instrumenten nur punktuell bestehen. Erstellt wurde die Zusammenstellung basierend auf einer Literaturrecherche (u. a. mit der oben erwähnten BAFU-Publikation), den explorativen Interviews zum FLS mit externen Expertinnen und Experten (vgl. Kapitel 3.2.3) und auf Basis von Informationen der FLS-Geschäftsstelle.

Der FLS achtet gemäss seinen internen Kriterien⁴² bei der Förderung von Massnahmen darauf, subsidiär zu fördern und Mitnahmeeffekte zu vermeiden: In diesem Sinne ergänzt der FLS die übrigen Förderinstrumente und unterstützt Massnahmen nur soweit, wie dies für deren Umsetzung notwendig ist. Die vorliegende Studie liefert insbesondere in den Kapiteln 2.1, 4.3 und 4.4 Hinweise darauf, wie es dem FLS gelingt, diese Grundsätze einzuhalten.

⁴⁰ BBI 2018 7061, S. 7067

⁴¹ Bundesamt für Umwelt BAFU (2016)

⁴² Fonds Landschaft Schweiz FLS (2019a)

Abbildung 2-2: Förderinstrumente im Bereich Landschaft und Natur (Auswahl) mit inhaltlichem Bezug zu den FLS-Finanzhilfen

Instrument	Beschreibung	Inhaltliche Überschneidung mit FLS-Finanzhilfen
Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) <i>Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)</i>	Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) fördern die Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft, dem Tourismus und der Gastronomie und bieten eine Chance, das bäuerliche Einkommen zu erhöhen. Die meisten Projekte betreffen die Themen Produktion und Agritourismus. ⁴³	Sehr beschränkte Überschneidung: Der FLS unterstützt keine Projekte, die direkt Produktion und Agritourismus beinhalten.
Programmvereinbarung Landschaft <i>Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Kantone</i>	In den Programmvereinbarungen legen Bund und Kantone gemeinsam fest, welche Ziele erreicht werden sollen, welche Leistungen in welcher Qualität ein Kanton erbringt und welche Beiträge der Bund ihm dafür zur Verfügung stellt. Die Kantone unterstützen auf dieser Basis Massnahmen innerhalb des mit dem Bund ausgemachten Leistungspakets. ⁴⁴ <i>2020-2024⁴⁵:</i> Im Teilprogramm «Schützenswerte Landschaften» findet sich das Programmziel 2 «PZ 2: Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften (BLN, Moorlandschaften, kantonal schützenswerte Landschaften)». Welche Aufwertungsprojekte der Kanton mit den gewährten Mitteln unterstützen will, entscheidet er aufgrund seiner strategischen Überlegungen (insbesondere Landschaftskonzeption PZ 1). <i>2025-2028⁴⁶:</i> Im Teilprogramm «Landschaftsqualität» findet sich das Programmziel 2 «PZ 2: Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften sowie Umsetzung bei Moorlandschaften.»	Teilweise Überschneidung der Projektstandorte «besonders wertvolle Landschaften» und «(ehemalige) Moorlandschaften» sowie bei gewissen Aufwertungsmassnahmen.
Gesamtmeliorationen sowie periodische Wiederinstandhaltungen (PWI) <i>Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und Kantone</i>	Bund und Kantone können Gesamtmeliorationen finanziell unterstützen ⁴⁷ : <i>Planerische Massnahmen:</i> – Landumlegung mit Erarbeitung des Alten Bestandes und der Neuzuteilung – Vorstudie und Vorprojekt – Landwirtschaftliche Vorplanung – Pachtlandumlegung – Erarbeiten des Generellen Projektes <i>Bautechnische Massnahmen:</i> – Güterwegebau – Drainagesanierungen – Bewässerungssysteme Neubau/Sanierung	Kaum Überschneidungen bei Gesamtmeliorationen (FLS unterstützt nur zusätzliche Massnahmen). Beschränkte Überschneidung bei Projekten zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI), jedoch nur bei: – Trockensteinmauern Sanierung – Bewässerung Sanierung (bei FLS nur traditionelle Formen der Bewässerung wie Suonen und Wässerwiesen)

⁴³ Bundesamt für Landwirtschaft BLW (2025c)

⁴⁴ Bundesamt für Umwelt BAFU (2024a)

⁴⁵ Bundesamt für Umwelt BAFU (2018)

⁴⁶ Bundesamt für Umwelt BAFU (2023)

⁴⁷ Bundesamt für Landwirtschaft BLW (2025a)

Instrument	Beschreibung	Inhaltliche Überschneidung mit FLS-Finanzhilfen
	– Trockensteinmauern Sanierung mit pauschalen Ansätzen – Aussiedlung von Betrieben – Wasserversorgungen Neubau/Sanierung <i>Ökologische Massnahmen</i> – Revitalisierung und Renaturierung von Gewässern – Pflanzung von Hochstammbäumen – Ökologische Vernetzung – Sicherung der Naturschutzflächen	
Direktzahlungen Landwirtschaft <i>Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und Kantone</i>	Das Direktzahlungssystem des Bundes in der Landwirtschaft besteht aus Beiträgen für Kulturlandschaft, Versorgungssicherheit, Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssystem, Ressourceneffizienz und Übergang. Zudem können Einzelkulturbeiträge und Getreidezulagen ausbezahlt werden. Im Kontext von Natur und Landschaft sind Beiträge für folgende Themen zu nennen: – Landschaftsqualität – Biodiversitätsförderflächen und Vernetzungen Mit Landschaftsqualitätsprojekten (137 Projekte 2014–2023⁴⁸) werden regionale Anliegen und kulturlandschaftliche Besonderheiten unterstützt. Dazu gehören beispielsweise die Erhaltung von Waldweiden, die Pflege von Kastanienselven oder die Förderung des Bergackerbaus. Damit wird ein Beitrag zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung attraktiver Landschaften geleistet.⁴⁹	FLS gibt keine jährlichen Beiträge an den Unterhalt von Flächen/Objekten, nur beschränkte Überschneidung mit Landschaftsqualitätsprojekten, z. B. bei Hochstammbäumen.
Heimatschutz / Denkmalpflege <i>Kantone / private Vereine</i>	Der Heimatschutz fördert insb. Baudenkmäler, hist. Ortsbilder und Elemente der traditionellen Kulturlandschaft (Schindeldächer, Trockenmauer bei Kapelle, historische Wege). Die Denkmalpflege unterstützt vor allem Baudenkmäler, in Ausnahmefällen auch Trockensteinmauern.	Beschränkte Überschneidung, der FLS finanziert Projekte mit Gebäuden in der Landschaft (z.B. Schindel- und Steinplattendächer), aber nicht in Ortskernen und keine Baudenkmäler.
Kantonale Landschaftskonzeptionen und Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) <i>Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Kantone</i>	Der Bund kann Finanzhilfen an die Erarbeitung kantonaler Landschaftskonzeptionen gewähren. Mit einem LEK werden Ziele für Erhalt und Förderung der Landschaftsqualität in einem Landschaftsraum festgelegt. Darauf abgestimmt wird der Einsatz von Instrumenten und Massnahmen der verschiedenen Sektoralpolitiken koordiniert.⁵⁰ Aus den kantonalen LEK können regionale und kommunale LEK entwickelt werden.	Keine direkte Überschneidung. Der FLS finanziert wenige Konzepte/Studien, darunter jedoch keine LEK.
Alpinfra Hilfe für Berggemeinden <i>Verein Alpinfra</i>	Projekte in folgenden Bereichen werden von alpinfra unterstützt⁵¹:	Kaum Überschneidungen. Der FLS unterstützt u.a. Projekte mit historischen Wegen und traditionellen Bewässerungsanlagen.

⁴⁸ Bundesamt für Landwirtschaft BLW (2024)

⁴⁹ Bundesamt für Landwirtschaft BLW (2025b)

⁵⁰ Bundesamt für Umwelt BAFU (2016), S. 34

⁵¹ Alpinfra (2025)

Instrument	Beschreibung	Inhaltliche Überschneidung mit FLS-Finanzhilfen
	– Periodische Wiederherstellung, Neubau, Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Strassen – Präventive Massnahmen wie Bach- und Lawinnenverbauungen – Wiederherstellung von Infrastrukturen nach Naturereignissen – Bewässerungen und Entwässerungen, Wasserversorgungen – Soziale Infrastruktur (Schulen, Altersheime, Kinderspielplätze etc.) – Andere Grundlagenverbesserungen	
Finanzhilfen zur Erhaltung historischer Verkehrswege <i>Bundesamt für Strassen (ASTRA)</i>	Das ASTRA kann nach Artikel 13 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ⁵² den Schutz der historischen Verkehrswege unterstützen, indem es den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforschung und die Dokumentation von historischen Verkehrswegen leistet. ⁵³	Teilweise Überschneidung mit diesen ASTRA-Projekten. Der FLS unterstützt u.a. Projekte von Sanierungen von historischen Wegen, jedoch keine grösseren Objekte wie Strassen und Brücken.

⁵² SR 451

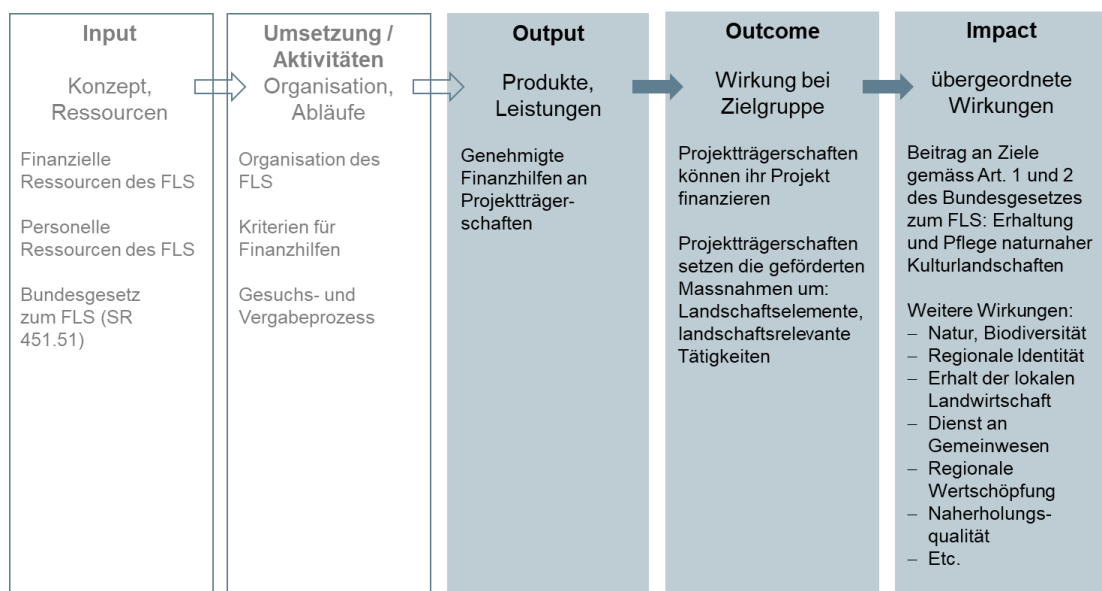
⁵³ Bundesamt für Strassen ASTRA (2025)

3 Vorgehen

3.1 Wirkungsmodell

Nachfolgend sind die Finanzhilfen des FLS in einem Wirkungsmodell dargestellt. Wirkungsmodelle veranschaulichen die (erwarteten) Auswirkungen einer Massnahme, eines Programms, eines Projekts oder einer Politik und helfen, Wirkungszusammenhänge zu verstehen. Das hier abgebildete Wirkungsmodell hebt hervor, dass die vorliegende Studie auf die Wirkungen der Finanzhilfen des FLS fokussiert.

Abbildung 3-1: Wirkungsmodell der FLS-Finanzhilfen



3.2 Untersuchungsgegenstand und Methodik

3.2.1 Einleitender Überblick

Untersuchungsgegenstand sind die Projekte, deren Unterstützung durch den FLS zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 4. April 2025 genehmigt und abgeschlossen wurde. Die vorliegende Untersuchung basiert primär auf einer Online-Befragung bei den Projektträgerschaften. Ergänzend wurde der FLS-Projektdatensatz analysiert. Ebenfalls durchgeführt wurden explorative Gespräche mit externen Expertinnen und Experten sowie eine Literaturrecherche. Die FLS-Geschäftsstelle stand während der gesamten Untersuchung für die Beantwortung von Sachfragen zur Verfügung, unterstützte bei der Analyse des FLS-Projektdatensatzes und lieferte Hinweise auf Grundlagenliteratur zum FLS.

3.2.2 Untersuchungszeitraum und Untersuchungsgegenstand

Analysiert wurden die Projekte, deren Unterstützung durch den FLS zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 4. April 2025 genehmigt und abgeschlossen wurde. Insgesamt handelt es sich um 436 Projekte.

Weitere 356 Projekte, die vom 1. Januar 2018 bis 4. April 2025 genehmigt wurden, waren bis zum Ende des Untersuchungszeitraums am 4. April 2025 noch laufend (nicht abgeschlossen). Diese Projekte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

3.2.3 Explorative Gespräche mit externen Expertinnen und Experten

Für allgemeine externe Einschätzungen zum FLS und in Vorbereitung der Online-Umfrage interviewte die Auftragnehmerin für diese Studie Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Organisationen zum FLS. Die befragten Expertinnen und Experten sind im Anhang A aufgelistet. Die Interviews erfolgten mit dem Ziel, die Fragen und Hypothesen für die Online-Befragung zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Diese explorativen Interviews ermöglichten insbesondere Einschätzungen aus Expertensicht zu folgenden Aspekten:

- Einschätzung zu den Zielen des FLS und deren Erreichung
- Klärung weiterer möglicher Wirkungen des FLS
- Verhältnis zu anderen Förderinstrumenten; Einschätzung zum Mehrwert des FLS und zu Mitnahmeeffekten
- Generelles Funktionieren des FLS

3.2.4 FLS-Projektdatensatz

Der FLS verfügt über einen Datensatz mit Informationen zu allen neuen, laufenden, abgeschlossenen, abgelehnten und zurückgezogenen Gesuchen bzw. Projekten und den Projektträgerschaften. Mit dem Datensatz konnten erste Auswertungen zu allen 436 Projekten, die Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind (vgl. Kapitel 3.2.2), durchgeführt werden. Der Datensatz ermöglichte insbesondere folgende Auswertungen:

- Höhe der FLS-Projektbeiträge
- Welche Typen von Projektträgerschaften (z. B. Kanton, Gemeinde, Stiftung, Verein) haben bei wie vielen Projekten Finanzhilfen erhalten?
- In welchen Kantonen wurden wie viele Projekte durchgeführt?

3.2.5 Online-Umfrage bei Projektträgerschaften

a) Fragebogen

Ausgehend von den Fragestellungen des Auftrags, den Erkenntnissen aus der Literaturrecherche und den explorativen Gesprächen, den Auswertungen des FLS-Datensatzes und den Hinweisen der Mitarbeitenden der FLS-Geschäftsstelle wurde der Fragebogen für die Online-

Umfrage entwickelt und in drei Sprachen verfasst (Deutsch, Französisch und Italienisch). Der vollständige Fragebogen ist im Anhang B dieser Studie ersichtlich.

b) Zielgruppe

Die Online-Umfrage richtete sich an die Trägerschaften der Projekte, deren Unterstützung durch den FLS zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 4. April 2025 genehmigt und abgeschlossen wurde (vgl. Kapitel 3.2.2). Die Projekte und die Projektträgerschaften konnten dem Projektdatensatz des FLS entnommen werden (vgl. Kapitel 3.2.4). Insgesamt handelt es sich um 436 Projekte verantwortet von 347 verschiedenen Projektträgerschaften, wobei 56 Projektträgerschaften mehrere Projekte umsetzten. Von diesen 436 Projekten konnten 393 Projekte in die Online-Umfrage integriert werden: Nicht integriert wurden jene Projekte, deren Projektträgerschaften nicht erreichbar waren (fehlende aktuelle Adressdaten). Fünf Projektträgerschaften hatten im Untersuchungszeitraum mehr als drei Projekte durchgeführt: Um den Umfrage-Aufwand dieser Personen und Organisationen zu verringern, wurde die Anzahl Projekte, für die sie den Fragebogen ausfüllen sollten, auf je drei Projekte begrenzt.

c) Durchführung

Der FLS informierte die ausgewählten Projektträgerschaften einige Wochen vor der Befragung per E-Mail über die bevorstehende Online-Umfrage. Damit sollten die Chancen erhöht werden, dass auch jene Personen, die nur selten online sind, von der Umfrage wissen und sie ausfüllen würden. Am 19. Mai 2025 wurden die Projektträgerschaften per E-Mail zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Die Projektträgerschaften wurden gebeten, den Fragebogen jeweils pro Projekt auszufüllen. Hierfür erhielten sie projektspezifische Links zum Fragebogen. Im Verlauf der Umfrage wurde ein Erinnerungsmail mit der Bitte zur Teilnahme an der Umfrage verschickt. Am 6. Juni 2025 wurde die Umfrage geschlossen.

d) Rücklauf

Insgesamt wurde die Umfrage für 267 Projekte vollständig ausgefüllt (d. h. alle Pflichtfragen beantwortet), was einer hohen Rücklaufquote von 68 Prozent entspricht. Die Rücklaufquote war aus allen drei Sprachregionen ungefähr gleich hoch. Unvollständig ausgefüllte Fragebogen⁵⁴ wurden nicht in die anschließende Auswertung miteinbezogen, weil die Menge der vollständig ausgefüllten für die Auswertung ausreichte.

e) Hinweise zur Interpretation der Ergebnisse

Mit Blick auf die Interpretation der Umfrageergebnisse ist wichtig, dass diese die Einschätzungen der teilnehmenden Projektträgerschaften widerspiegeln.

⁵⁴ Unvollständige ausgefüllte Fragebogen: Abbruch vor dem Ausfüllen aller Pflichtfragen oder Verzicht auf Einreichen des ausgefüllten Fragebogens

Die Anzahl Rückmeldungen in der Online-Umfrage war nicht bei jeder Frage gleich hoch. Dies hängt damit zusammen, dass einige Fragen zwingend beantwortet werden mussten (Pflichtfragen), während andere Fragen übersprungen werden konnten. Bei einigen Fragen waren Mehrfachantworten möglich, bei anderen musste eine einzige Antwort ausgewählt werden. Im Fragebogen in Anhang B ist ersichtlich, welche Fragen Pflichtfragen waren und wie die Fragen beantwortet werden konnten.

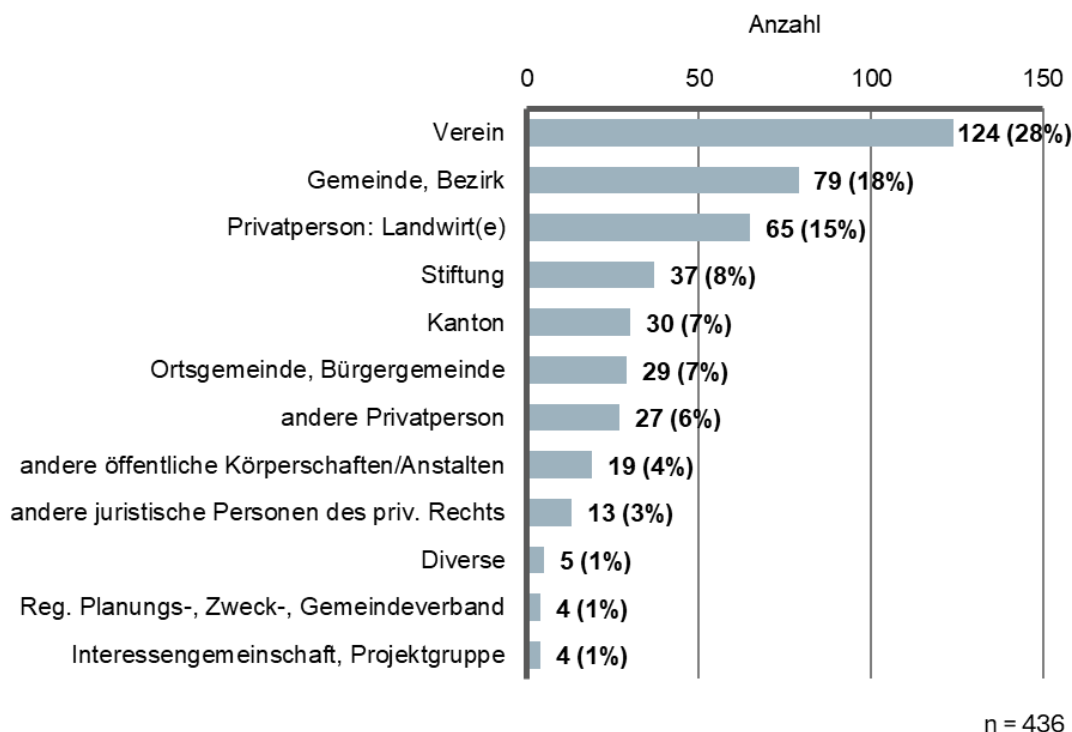
4 Ergebnisse Teil 1: Projekte, Finanzhilfen und Zusammenspiel mit anderen Förderinstrumenten

Dieses und das nachfolgende Kapitel 5 enthalten die Ergebnisse der Wirkungsanalyse der FLS-Finanzhilfen. Untersuchungsgegenstand sind die 436 Projekte, deren Unterstützung der FLS zwischen dem 1. Januar 2018 dem 4. April 2025 genehmigte und abschloss. Die abgebildeten Ergebnisse beruhen jeweils auf den Daten aus dem FLS-Projektdatensatz (für alle 436 Projekte) oder aus der Online-Umfrage bei den Projektträgerschaften, die Antworten für 267 Projekte lieferten. Mehr Informationen über den Untersuchungsgegenstand und die Analysemethoden finden sich oben in Kapitel 3. Bei den Abbildungen ist vermerkt, ob die zugrundeliegenden Daten aus dem FLS-Projektdatensatz oder aus der Online-Umfrage stammen.

4.1 Unterstützte Projektträgerschaften und umgesetzte Massnahmen

Wie Abbildung 4-1 zeigt, handelte es sich bei den Projektträgerschaften der 436 unterstützten Projekte vor allem um Vereine (124 Projekte; 28 Prozent), gefolgt von Gemeinden/Bezirken (79 Projekte; 18 Prozent) und Landwirten (65 Projekte; 15 Prozent).

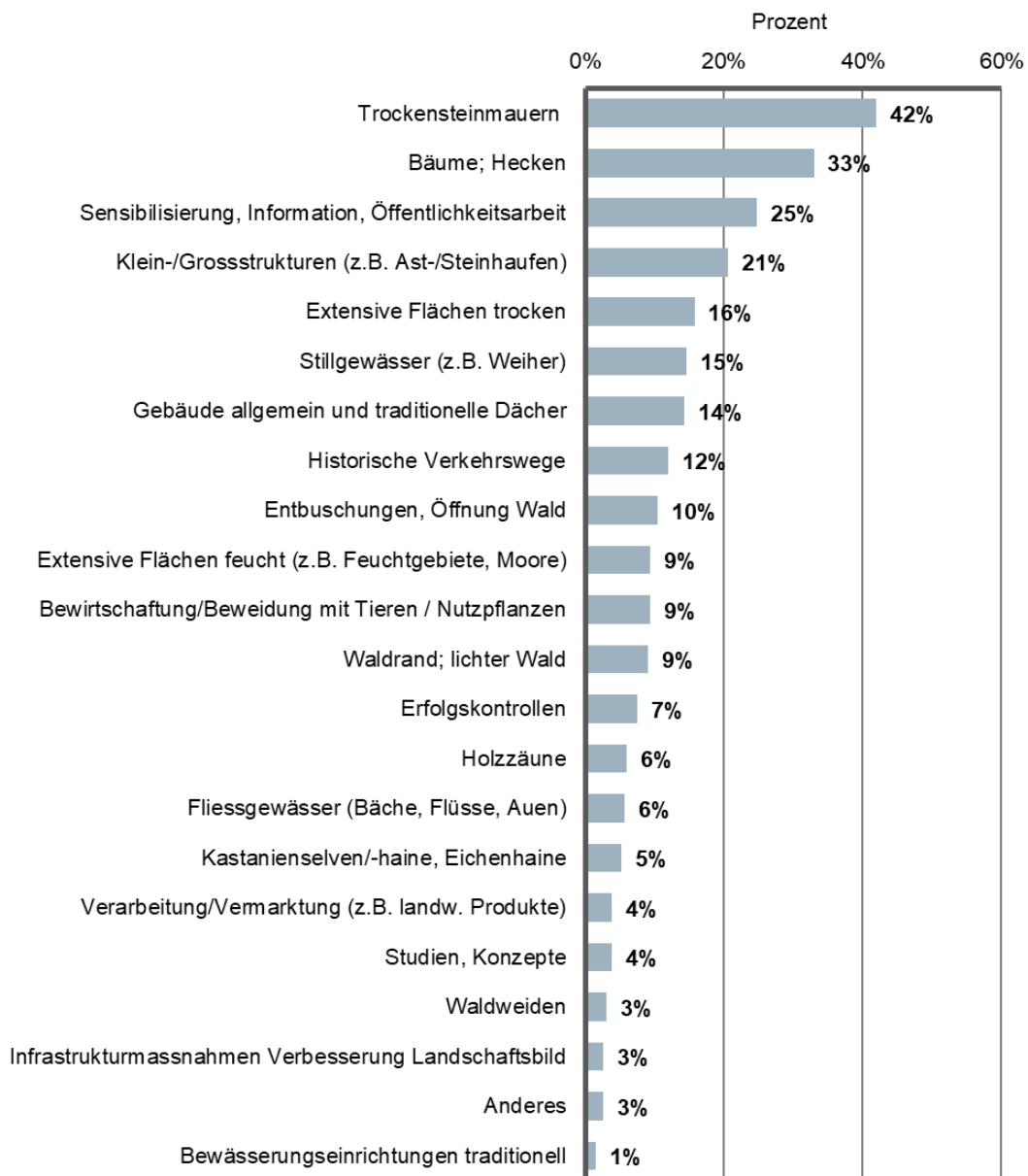
Abbildung 4-1: Anzahl der vom FLS unterstützten Projekte nach Projektträgerschaft
(gemäss FLS-Projektdatensatz)



Die Projektträgerschaften hielten in der Online-Umfrage fest, für welche Landschaftselemente und landschaftsrelevanten Tätigkeiten sie die FLS-Finanzhilfe erhielten. Zur Auswahl standen

22 Elemente und Tätigkeiten (vgl. Abbildung 4-2). Weil der FLS auch Projekte unterstützt, in denen mehrere Elemente/Tätigkeiten umgesetzt werden, konnten die Teilnehmenden Mehrfachnennungen vornehmen. Im Durchschnitt bestand ein Projekt demnach aus 2.6 Elementen/Tätigkeiten. Darunter am häufigsten: die Sanierung von Trockensteinmauern in 42 Prozent der Projekte und die Pflanzung neuer Bäume/Hecken in 33 Prozent der Projekte. Ein Viertel der Projekte beinhaltete (zudem) die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung bzw. der Öffentlichkeit über die Erhaltung und Pflege der naturnahen Kulturlandschaften. Machbarkeits-, Projekt- und Konzeptstudien wurden nur in vier Prozent der Projekte unterstützt.

Abbildung 4-2: Anteil der vom FLS unterstützten Massnahmen/Tätigkeiten nach Zielelementen in der Landschaft oder landschaftsrelevanten Tätigkeiten
(gemäss Online-Umfrage; Mehrfachnennungen möglich)



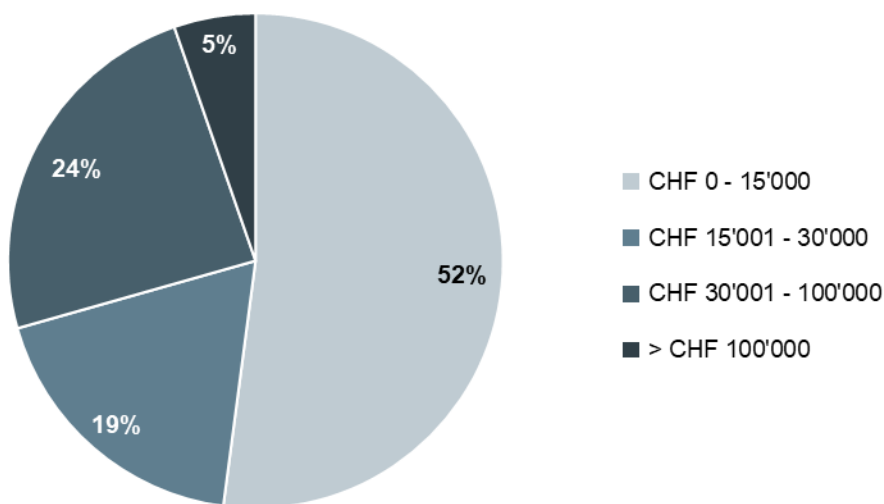
n = 267

4.2 Finanzhilfen: Umfang und Verteilung nach Kantonsgebieten

4.2.1 Umfang der Finanzhilfen

Die 436 Projekte, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 4. April 2025 genehmigt und abgeschlossen wurden, erhielten vom FLS gemäss seinem Projektdatensatz Finanzhilfen im Umfang von insgesamt 12.83 Millionen Franken. Mehr als die Hälfte der Projekte (52 Prozent) unterstützte der FLS mit maximal 15'000 Franken, bei einem Fünftel der Projekte (19 Prozent) umfassten die FLS-Finanzhilfen mehr als 15'000 bis maximal 30'000 Franken und ein bei einem Viertel der Projekte (24 Prozent) zahlte der FLS mehr als 30'000 bis maximal 100'000 Franken aus. Bei fünf Prozent der Projekte gewährte der FLS mehr als 100'000 Franken an Finanzhilfen⁵⁵ (vgl. Abbildung 4-3).

Abbildung 4-3: Anteil der vom FLS unterstützten Projekte nach Umfang der FLS-Finanzhilfe (gemäss FLS-Projektdatensatz)



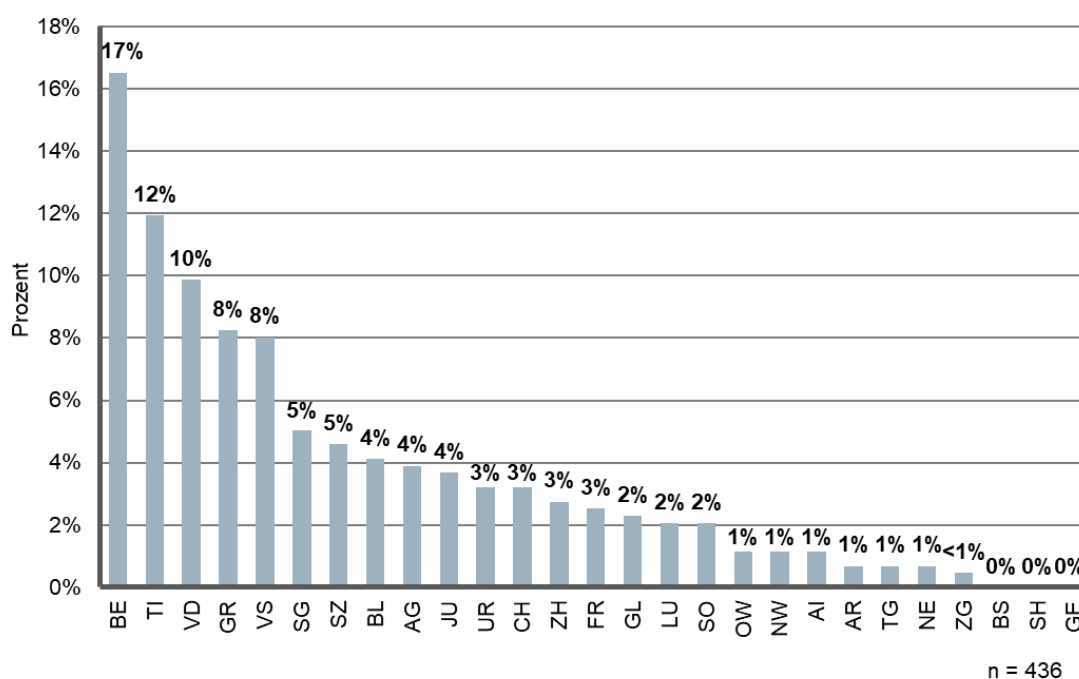
n = 436

⁵⁵ Mit mehr als 100'000 Franken wurde zum Beispiel das Landschaftsprojekt oberes Tösstal unterstützt: zur Umsetzung einer Vielzahl landschaftlicher Aufwertungsmassnahmen (u. a. optimierte Bewirtschaftung von artenreichen Wiesen und Weiden sowie Massnahmen im Wald und am Waldrand).

4.2.2 Anteil der vom FLS unterstützten Projekte nach Kantonsgebiet

Von den Finanzhilfen des FLS profitierten vor allem Projekte in den grossen Bergkantonen. Von den 436 Projekten, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 4. April 2025 genehmigt und abgeschlossen wurden, ist mehr als die Hälfte in den Kantonen Bern, Tessin, Waadt, Graubünden und Wallis umgesetzt worden (vgl. Abbildung 4-4).

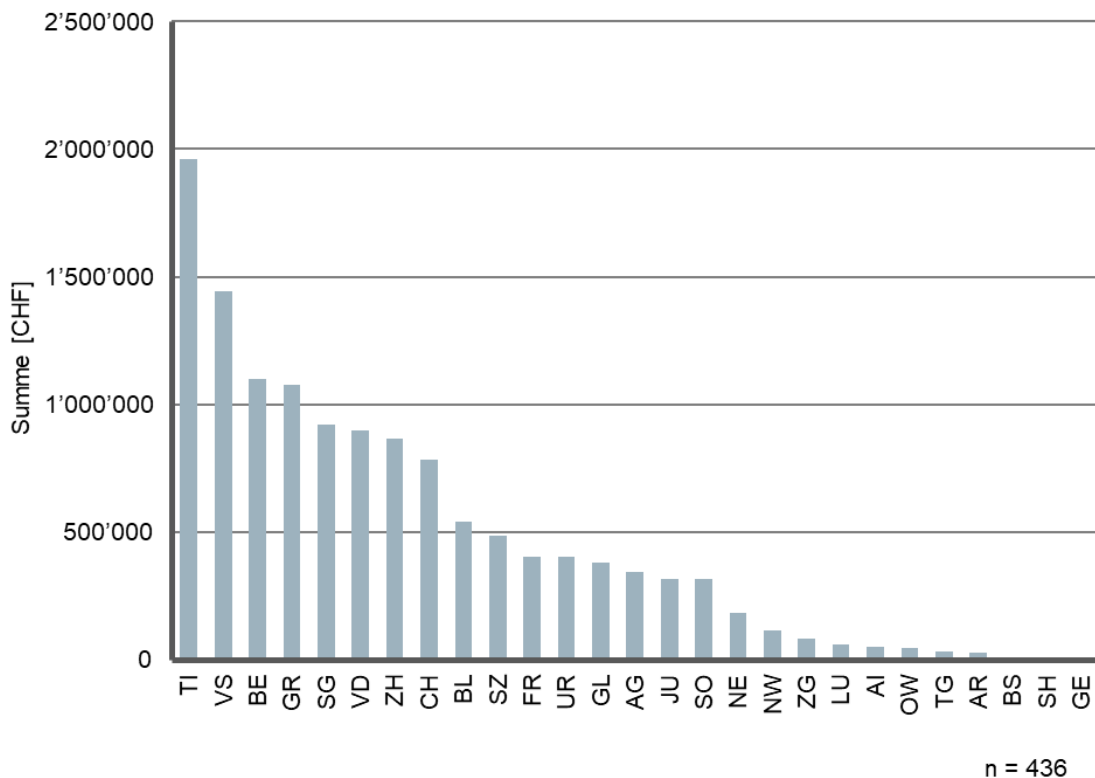
Abbildung 4-4: Anteil der vom FLS unterstützten Projekte nach Kantonsgebiet
(gemäss FLS-Projektdatensatz)



4.2.3 Summe der Finanzhilfen des FLS nach Kantonsgebiet

Abbildung 4-5 zeigt in absoluten Zahlen, wie sich der Gesamtumfang der oben erwähnten ausbezahlten Finanzhilfen (12.83 Millionen Franken) über die Kantonsgebiete verteilte. Im Vergleich zur Abbildung 4-4 zeigt sich in Abbildung 4-5 eine leichte Verschiebung in der Rangfolge der Kantone. Zwar unterstützte der FLS beispielsweise im Kanton Tessin weniger Projekte als im Kanton Bern, die Summe der finanziellen Beiträge fiel im Kanton Tessin jedoch höher aus.

Abbildung 4-5: Summe der Finanzhilfen des FLS nach Kantonsgebiet in CHF
(gemäss FLS-Projektdatensatz)



4.3 Mitnahmeeffekte

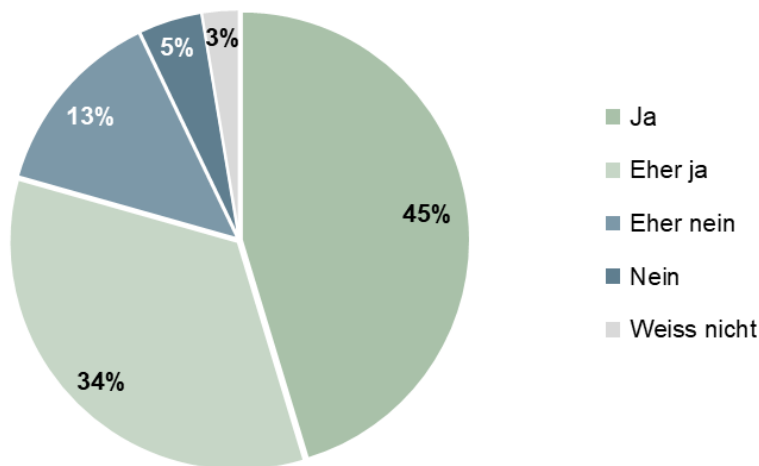
Gemäss den befragten Projektträgerschaften gab es bei den FLS-Finanzhilfen selten Mitnahmeeffekte: Die Projektträgerschaften gaben an, dass sich eine fehlende Finanzhilfe des FLS bei 79 Prozent ihrer Projekte negativ oder eher negativ auf die Umsetzung ausgewirkt hätte (vgl.

Abbildung 4-6). Das bedeutet: Diese Projekte hätten nach Einschätzung der Projektträgerschaften ohne FLS-Finanzhilfe nur mit geringerem Umfang und weniger Wirkung oder gar nicht umgesetzt werden können.

Exkurs: Mitnahmeeffekt

Förderprogramme sollten so ausgestaltet werden, dass die finanziellen Mittel zielgerichtet eingesetzt werden. Ein «Mitnahmeeffekt» liegt vor, wenn die Zielgruppe der Finanzhilfe ihr Verhalten auch ohne zusätzlichen finanziellen Anreiz in der gewünschten Weise geändert hätte.⁵⁶ Im vorliegenden Fall läge ein Mitnahmeeffekt vor, wenn eine Projektträgerschaft ihr Projekt auch ohne FLS-Finanzhilfe im gleichen Umfang umgesetzt hätte.

Abbildung 4-6: Falls keine FLS-Finanzhilfe gewährt worden wäre: Hätte sich dies negativ auf die Umsetzung des Projekts ausgewirkt?
(gemäss Online-Umfrage; Anteil der Antworten)



n = 267

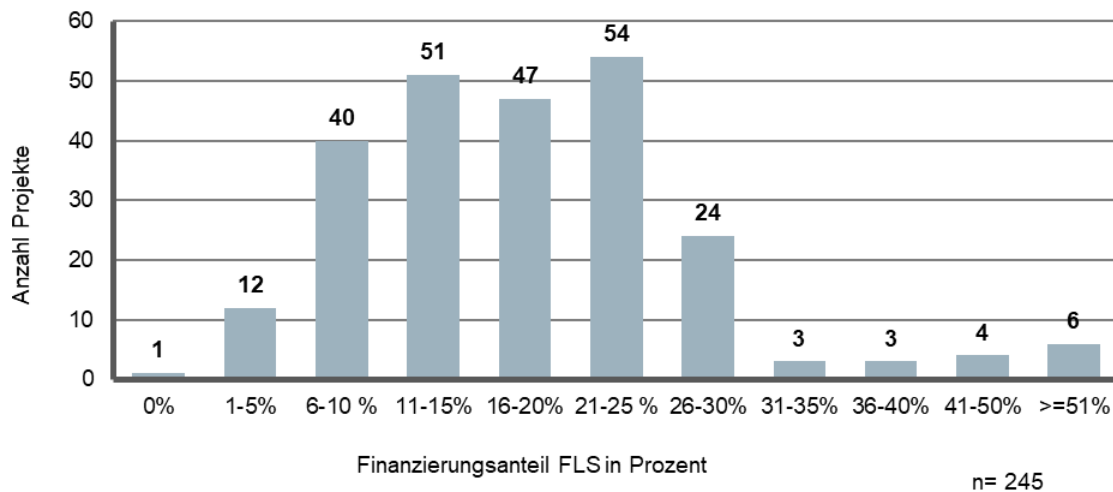
⁵⁶ Funk; Marosvölgyi; Meyer de Stadelhofen; u. a. (2024), S. 45

4.4 Zusammenspiel mit Eigenleistungen und finanziellen Beiträgen Dritter

4.4.1 Anteil der FLS-Finanzhilfe an den Gesamtprojektkosten

Im Rahmen der Online-Umfrage wurde pro Projekt der Finanzierungsanteil durch den FLS abgefragt. Aus den Antworten ergibt sich, dass der Finanzierungsanteil des FLS an den Gesamtprojektkosten im Durchschnitt bei 20 Prozent lag. In Abbildung 4-7 ist ersichtlich, wie sich der Finanzierungsanteil über die Projekte verteilt: Die grösste Gruppe in der Abbildung entfällt auf Projekte, bei denen der FLS gemäss den befragten Projektträgerschaften 21 bis 25 Prozent der Gesamtprojektkosten finanzierte (54 von 245 Projekten).

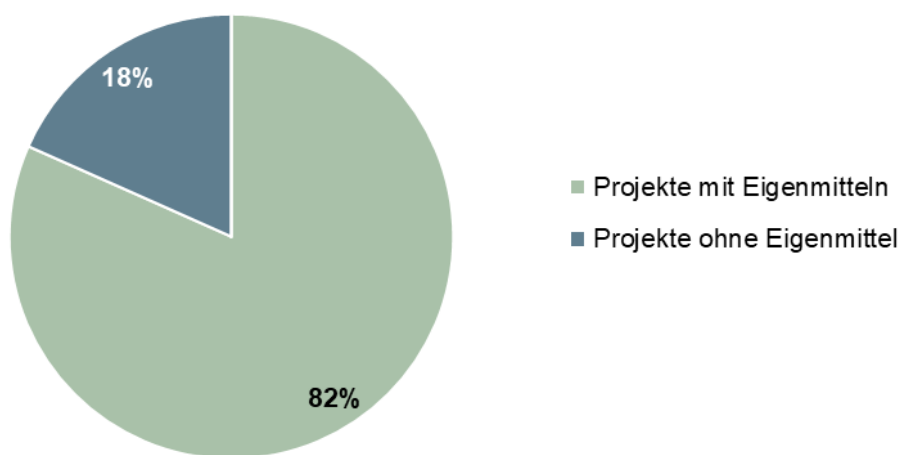
Abbildung 4-7: Anzahl Projekte nach Anteil der FLS-Finanzhilfe an den Gesamtprojektkosten (gemäss Online-Umfrage)



4.4.2 Eigenleistungen der Projektträgerschaften

Gemäss der Online-Umfrage steuerten die Projektträgerschaften bei mehr als 80 Prozent der Projekte finanzielle Eigenmittel zur Projektfinanzierung bei. Dies ist in Abbildung 4-8 ersichtlich. Nicht abgefragt wurde, ob die Projektträgerschaften auch nicht-finanzielle Eigenleistungen erbrachten, insbesondere Freiwilligenarbeit. Die FLS-Geschäftsstelle stellt nach eigenen Angaben bei zahlreichen Projekten fest, dass die Projektträgerschaften viel Freiwilligenarbeit leisten, was zu tieferen Projektkosten führt.

Abbildung 4-8: Anteil der vom FLS unterstützten Projekte mit Eigenmitteln der Projektträgerschaft
(gemäss Online-Umfrage)



n = 267

4.4.3 FLS-Förderzusagen als Gütesiegel für andere Förderinstitutionen

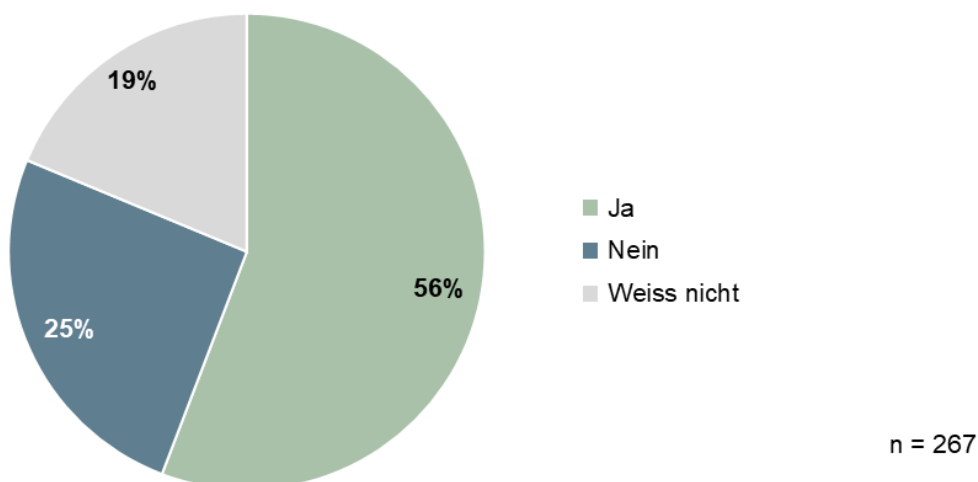
In den explorativen Interviews teilten die externen Expertinnen und Experten mehrfach ihre Einschätzung mit, dass es aufwendig sein kann, Projekte auf ihre Förderwürdigkeit zu untersuchen. Diverse Organisationen seien deshalb dankbar für die sorgfältige Prüfung der Gesuche durch den FLS. Der FLS werde dadurch von anderen Förderinstitutionen wie ein Gütesiegel für die Auswahl der förderwürdigen Projekte wahrgenommen.

Bei Betrachtung der Ergebnisse aus der Online-Umfrage zeichnet sich deutlich ab, dass diese Aussagen aus den Interviews zutreffen: Wenn der FLS eine Finanzhilfe zusagte, trug dies gemäss den Angaben der Projektträgerschaften bei 56 Prozent der Projekte dazu bei, dass weitere Organisationen notwendige Mittel zur Umsetzung des Projekts gewährten (vgl. Abbildung 4-9). Gemäss den Projektträgerschaften, die hierzu konkretere Antworten geliefert haben⁵⁷,

⁵⁷ Nicht alle teilnehmenden Projektträgerschaften haben ihre Angaben an dieser Stelle konkretisiert, deshalb können hier keine Prozentanteile genannt werden.

handelte es sich dabei oft um Stiftungen, aber auch für finanzielle Beiträge der kantonalen Ebene und der Gemeindeebene konnte die FLS-Zusage entscheidend sein.

Abbildung 4-9: Anteil der Projekte mit Förderzusagen weiterer Organisationen dank Zusage des FLS
(gemäss Online-Umfrage)



4.4.4 Weiteres Zusammenspiel mit finanziellen Beiträgen Dritter

Wie in den Kapiteln 2.1.3 und 2.4 beschrieben, ist es gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes zum FLS rechtlich erlaubt⁵⁸ und zudem politisch gewollt, dass der FLS-Projekte mitfinanziert, die auch von anderen Organisationen unterstützt werden. Der FLS achtet dabei nach eigenen Angaben darauf, dass er seine Finanzhilfen subsidiär bzw. ergänzend zu anderen Organisationen (insb. des Bundes und der Kantone) gewährt.

Die Ergebnisse aus der Online-Umfrage bestätigen, dass sich an der Finanzierung naturnaher Kulturlandschaften üblicherweise mehrere Akteure beteiligen: Wenn der FLS eine Finanzhilfe an ein Projekt gewährte, ergänzte er damit im Durchschnitt die finanzielle Unterstützung von drei weiteren Organisationen, zusätzlich zu den Eigenmitteln der Projektträgerschaft.

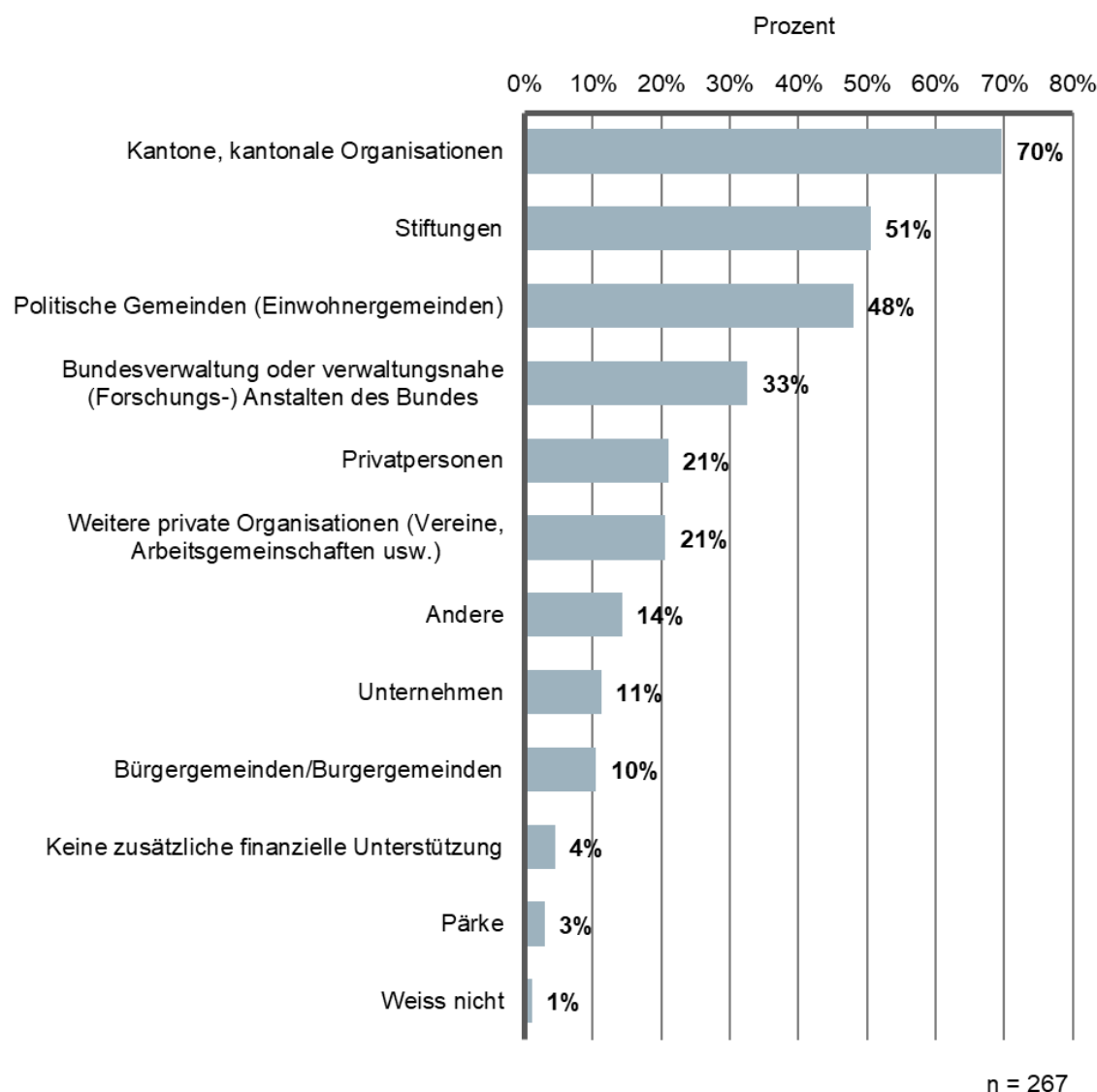
a) Welche weiteren Organisationen finanzieren mit?

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen: Der FLS ergänzte vorwiegend finanzielle Unterstützungsleistungen von kantonalen Förderstellen, Stiftungen, politischen Gemeinden (Einwohnergemeinden) und anderen Förderstellen des Bundes als dem FLS (Bundesverwaltung und bundesnahe Organisationen). In Abbildung 4-10 ist für die vom FLS unterstützten Projekte

⁵⁸ Wortlaut des Artikels 7 des Bundesgesetzes zum FLS: «Finanzhilfe nach diesem Gesetz kann zusätzlich zu anderen Finanzhilfen oder zu Abgeltungen gewährt werden, sofern die betreffenden Erlasse dies nicht ausschliessen.»

ersichtlich: 70 Prozent der Projekte erhielten auch Unterstützung von der kantonalen Ebene, bei 51 Prozent leisteten auch Stiftungen einen Beitrag, bei 48 Prozent der Projekte auch Gemeinden und bei 33 Prozent auch weitere Förderstellen des Bundes.

Abbildung 4-10: Anteil der Projekte, die zusätzlich zur FLS-Finanzhilfe Unterstützung von Dritten erhielten
(gemäss Online-Umfrage, Mehrfachnennungen möglich)⁵⁹



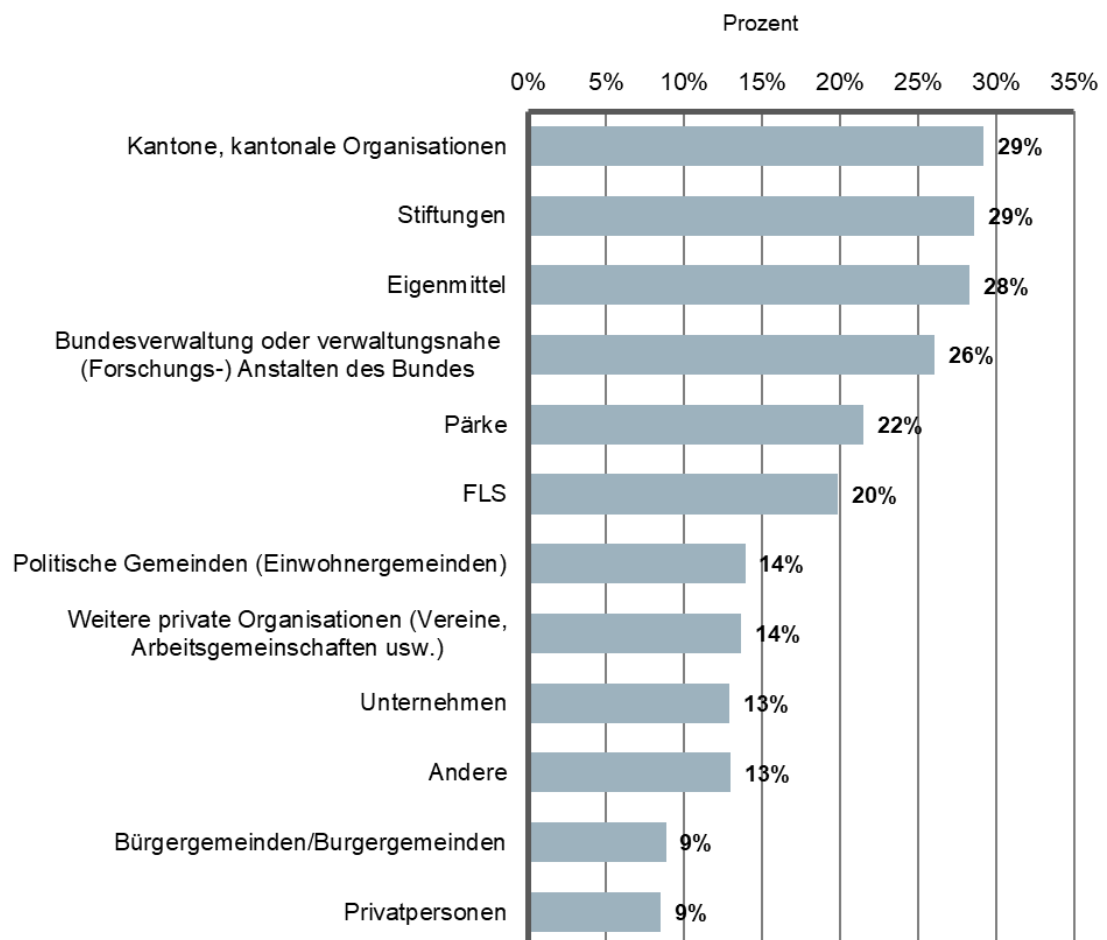
⁵⁹ Die Kategorie «Andere» beinhaltet unter anderem Lotterien.

b) Wie gross sind die Anteile von Bund, Kantonen, Gemeinden und Weiteren, falls sie sich an Projekten beteiligen, die der FLS unterstützt?

Ergänzend zu Abbildung 4-10 veranschaulicht Abbildung 4-11 den durchschnittlichen prozentualen Anteil der verschiedenen Akteure an den Gesamtprojektkosten der vom FLS unterstützten Projekte, an denen sich diese Akteure finanziell beteiligten. Beispielsweise ist ersichtlich: Die Pärke übernahmen gemäss Abbildung 4-11 durchschnittlich rund einen Fünftel der Kosten, sie waren jedoch lediglich an drei Prozent der Projekte beteiligt, die der FLS mitfinanzierte (vgl. Abbildung 4-10). Der Anteil des FLS an den Gesamtprojektkosten schwankte in der Regel zwischen sechs und 30 Prozent, im Mittel betrug er 20 Prozent. Bei grossen Projekten mit hohen Projektkosten gewährte der FLS tendenziell einen etwas kleineren Prozentanteil als bei kleinen Projekten mit tieferen Kosten.

Abbildung 4-11: Bei Projekten mit FLS-Beteiligung: Welchen Anteil an die Gesamtprojektkosten trugen Dritte im Durchschnitt bei, wenn sie sich an der Projektfinanzierung beteiligten?

(gemäss Online-Umfrage; Mehrfachnennungen möglich)

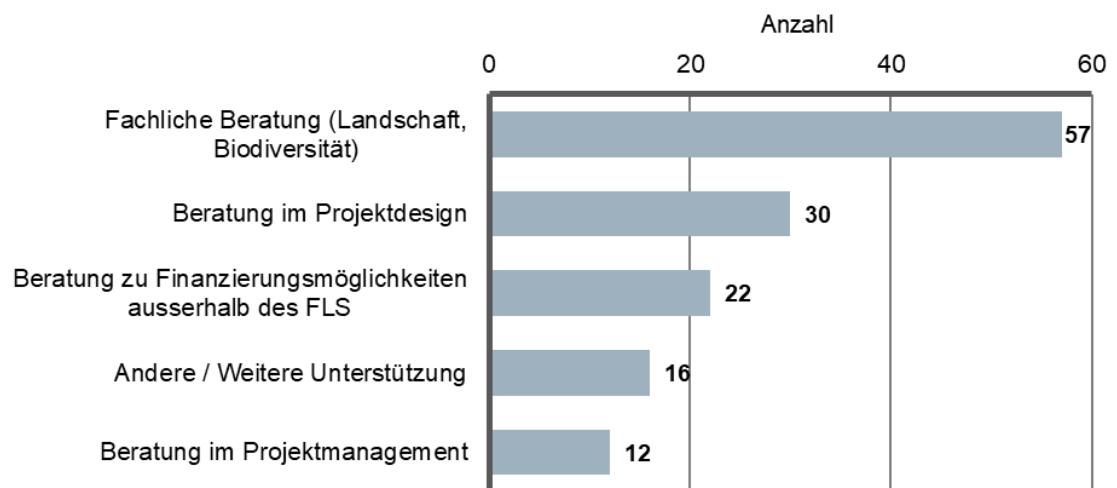


n = 244

4.5 Nicht-finanzielle Unterstützung durch des FLS

Zusätzlich zu den gesprochenen Finanzhilfen unterstützt der FLS die Projektträgerschaften mit Beratung. Dies dient insbesondere der Qualitätssicherung. Insgesamt haben die Projektträgerschaften in der Umfrage bei 76 Projekten (28 Prozent der in der Umfrage beurteilten Projekte) von einer Beratung durch den FLS berichtet. In Abbildung 4-12 ist ersichtlich: Der FLS beriet die Projektträgerschaften vor allem mit fachlichen Inputs, beim Projektdesign sowie zu Finanzierungsmöglichkeiten ausserhalb des FLS. Letzteres ist für den FLS wichtig, weil er den Anspruch verfolgt, seine Finanzhilfen nach Möglichkeit subsidiär zu anderen Förderinstrumenten zu gewähren (vgl. Kapitel 2.1 und 2.4).

Abbildung 4-12: Anzahl vom FLS unterstützter Projekte mit begleitender FLS-Beratung
(gemäss Online-Umfrage; Mehrfachnennungen möglich)⁶⁰



n = 76

⁶⁰ Die Kategorie «Beratung im Projektdesign» beinhaltet die Ausgestaltung der Projekte (z. B. Wahl der Massnahmen). Die Kategorie «Beratung im Projektmanagement» beinhaltet die Art und Weise, wie das Projekt geführt und umgesetzt wird.

5 Ergebnisse Teil 2: Wirkungen

5.1 Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Ziele

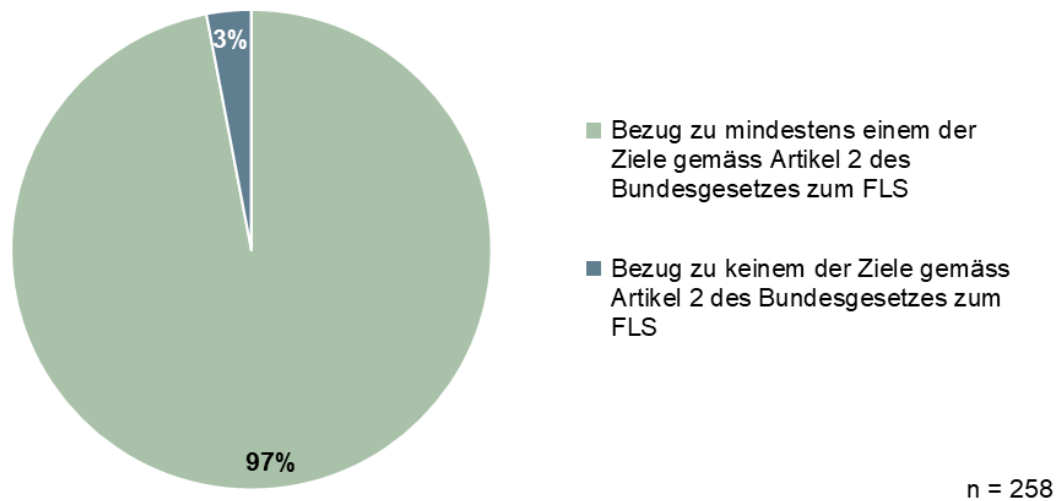
Artikel 2 des Bundesgesetzes zum FLS spezifiziert die Ziele, zu denen die FLS-Finanzhilfen insbesondere beitragen sollen (vgl. Kapitel 2.1.1, hier in leicht anderer Reihenfolge):

- Naturnahe Kulturlandschaften schützen, pflegen, unterhalten oder wiederherstellen (*d.h. allgemeiner Beitrag an naturnahe Kulturlandschaften*)
- Gebäude, historische Wege und andere Elemente der Natur- und Kulturlandschaft schützen, pflegen, unterhalten, erneuern oder wiederherstellen (*d.h. Beitrag an spezifische Elemente der Natur- und Kulturlandschaft*)
- Traditionelle und standortgerechte Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen sichern und fördern
- Über die Notwendigkeit der Erhaltung und Pflege dieser Landschaften informieren

In der Online-Umfrage wurde gefragt, ob die vom FLS unterstützten Projekte einen Bezug zu diesen Zielen aufwiesen (wobei es zunächst noch keine Rolle spielte, ob die inzwischen vollständig umgesetzten Projekte tatsächlich einen Beitrag an die Zielerreichung leisten). Nach Angabe der Projektträgerschaften wiesen die vom FLS unterstützten Projekte grundsätzlich stets einen Bezug zu mindestens einem der gesetzlichen Ziele auf (97 Prozent der Projekte, vgl. Abbildung 5-1). Bei drei Prozent der Projekte haben die antwortenden Projektträgerschaften keinen direkten Bezug zu einem gesetzlichen Ziel festgestellt, wobei die Befragung nicht erhob, inwiefern in diesen wenigen Fällen der Bezug tatsächlich fehlte. Eine Erklärung könnte

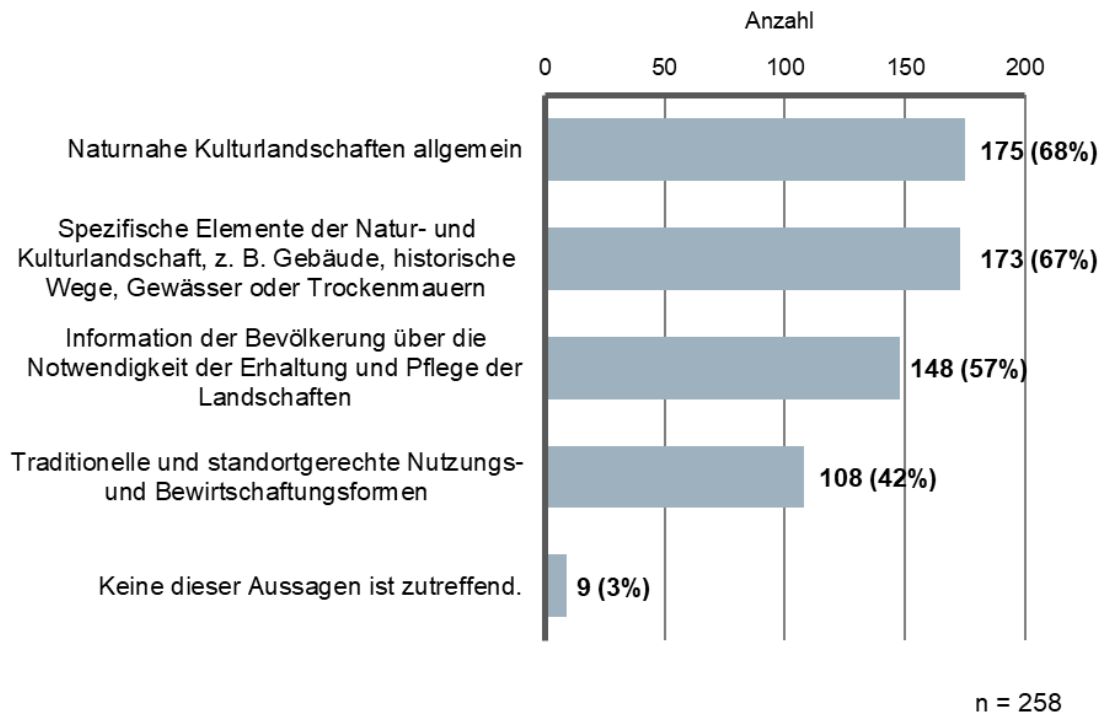
in einzelnen Fällen sein, dass die gesetzlichen Ziele aus Sicht einzelner Projektträgerschaften zu abstrakt formuliert sind, um einen eindeutigen Bezug herzustellen.

Abbildung 5-1: Anteil der vom FLS unterstützten Projekte, die zu mindestens einem der Ziele gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes zum FLS einen Bezug aufwiesen, gemäss Einschätzung der Projektträgerschaften (gemäss Online-Umfrage)



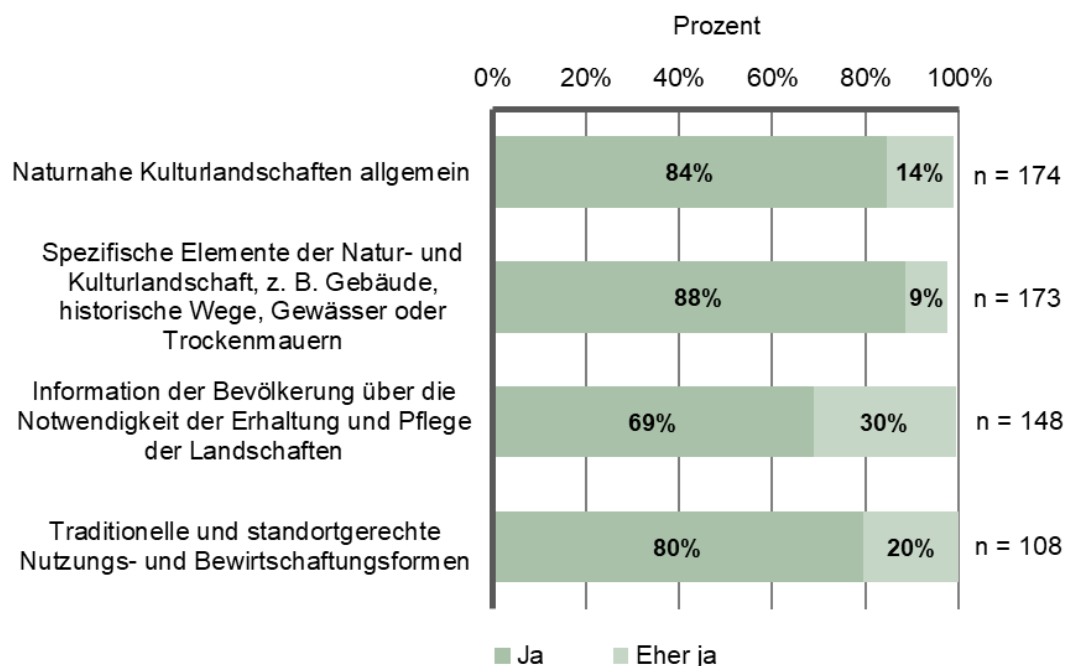
In Abbildung 5-2 ist ersichtlich, zu welchen der vier oben erwähnten gesetzlichen Ziele die Projekte aus Sicht der Projektträgerschaften besonders häufig einen Bezug aufwiesen.

Abbildung 5-2: Zu welchen Zielen gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes zum FLS wiesen die vom FLS unterstützten Projekte einen Bezug auf?
(gemäss Online-Umfrage; Mehrfachnennungen möglich)



Nachdem die Projektträgerschaften aufgezeigt hatten, zu welchen gesetzlichen Zielen ihre Projekte einen Bezug aufwiesen (vgl. Abbildung 5-2), wurden sie in der Umfrage gefragt, ob ihre Projekte auch tatsächlich zur Erreichung dieser Ziele beitragen, zu denen sie einen Bezug aufwiesen. Laut den Ergebnissen sind die Projektträgerschaften fast durchgehend der Ansicht, dass ihre umgesetzten Projekte tatsächlich einen Beitrag an die Erreichung dieser gesetzlichen Ziele leisten würden (vgl. Abbildung 5-3).

Abbildung 5-3: Leisten die vom FLS unterstützten Projekte tatsächlich einen Beitrag an die Erreichung der gesetzlichen Ziele, zu denen sie einen Bezug aufwiesen?
(gemäss Online-Umfrage; Mehrfachnennungen möglich)⁶¹



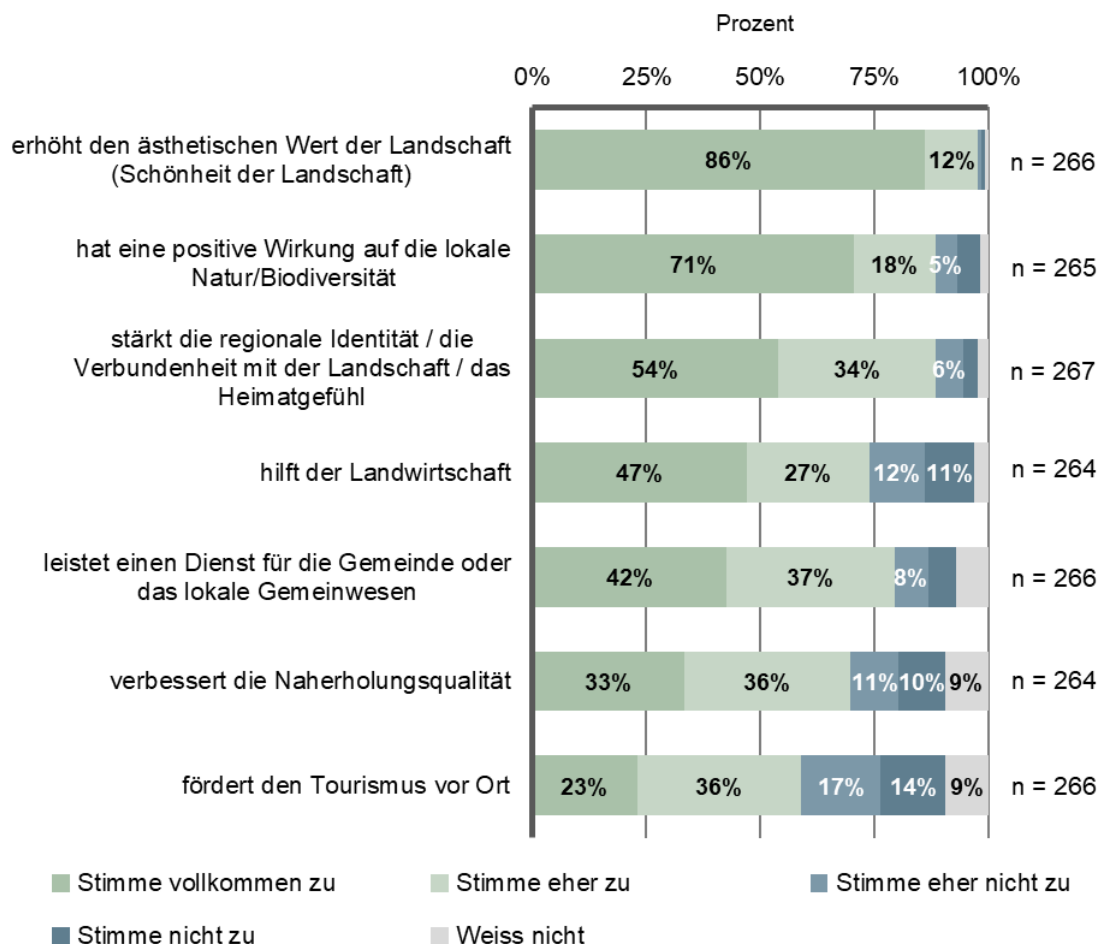
⁶¹ Die Abbildung 5-3 zeigt die Anteile der Ja- und Eher-ja-Antworten. Die Projektträgerschaften konnten bei dieser Frage auch mit «Eher nein», «Nein» und «Weiss nicht» antworten, taten dies aber so selten, dass sich diese Antworten kaum sichtbar abbilden lassen. Nachfolgend sind diese Antworten deshalb in Textform aufgelistet:

- Zeile 1 (naturnahe Kulturlandschaften allgemein): je 1 Prozent «Eher nein» und «Nein».
- Zeile 2 (spezifische Elemente der Natur- und Kulturlandschaft): je 1 Prozent «Eher nein», «Nein» und «Weiss nicht».
- Zeile 3 (Information der Bevölkerung): 1 Prozent «Eher nein».
- Zeile 4 (traditionelle und standortgerechte Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen): keine Antworten ausser «Ja» und «Eher ja».

5.2 Weitere Wirkungen auf Mensch und Natur

Die Projektträgerschaften wurden in der Online-Umfrage nach weiteren Wirkungen ihrer Projekte befragt, die über die gesetzlichen Ziele hinausgehen (vgl. Abbildung 5-4). Gemäss Auskunft der Projektträgerschaften würden 98 Prozent der umgesetzten Projekte den ästhetischen Wert der Landschaft erhöhen, 89 Prozent würden sich positiv auf die lokale Natur/Biodiversität auswirken und 88 Prozent würden die regionale Identität bzw. das Heimatgefühl stärken. Eine klare Mehrheit der Projekte würde zudem einen Dienst für die Gemeinde oder das lokale Gemeinwesen leisten (79 Prozent), der Landwirtschaft⁶² helfen (74 Prozent), die Naherholungsqualität verbessern (69 Prozent) und den Tourismus vor Ort fördern (59 Prozent).

Abbildung 5-4: Weitere Wirkungen der vom FLS unterstützten Projekte
(gemäss Online-Umfrage; Mehrfachnennungen möglich)⁶³



⁶² Beispielsweise kamen die Projektgelder häufig direkt oder indirekt der Landwirtschaft zugute, vgl. Kapitel 5.3.

⁶³ In der Abbildung 5-4 fehlen aus Platzgründen einzelne Prozentangaben. Diese sind nachfolgend aufgelistet:

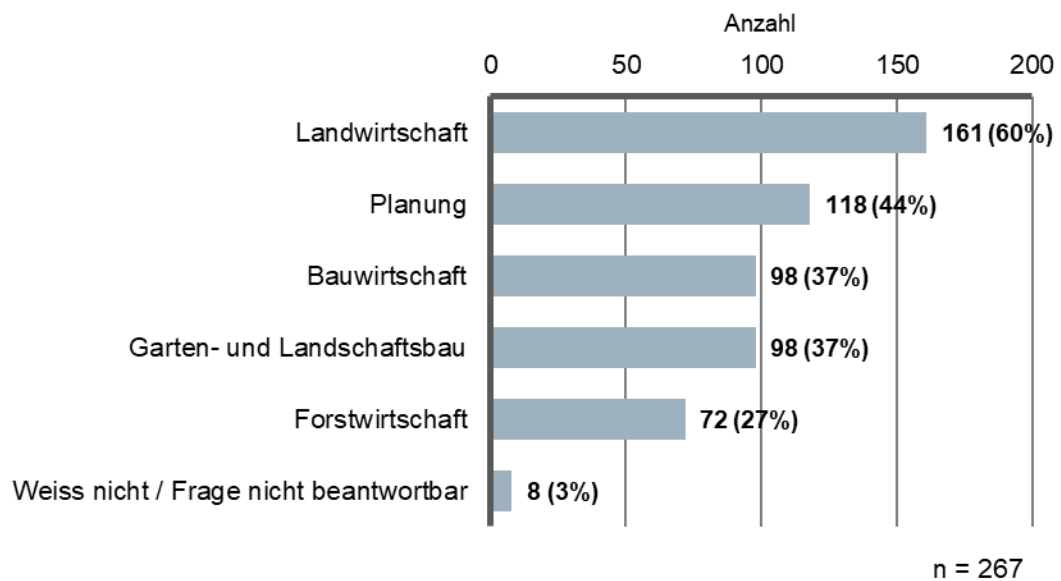
- Zeile 1 (Schönheit der Landschaft): je 1 Prozent «Stimme eher nicht zu», «Stimme nicht zu» und «Weiss nicht»
- Zeile 2 (Natur/Biodiversität): 5 Prozent «Stimme nicht zu», 2 Prozent «Weiss nicht»
- Zeile 3 (regionale Identität): 3 Prozent «Stimme nicht zu» und 2 Prozent «Weiss nicht»
- Zeile 4 (Landwirtschaft): 3 Prozent «Weiss nicht»
- Zeile 5 (Gemeinde, lokales Gemeinwesen): 6 Prozent «Stimme nicht zu», 7 Prozent «Weiss nicht»

5.3 Beschäftigung und (regionale) Wertschöpfung

Mit den Projektgeldern werden vielfach Landschaftselemente erstellt, instandgesetzt oder unterhalten. Dabei werden Aufträge an Personen oder Organisationen vergeben, die dafür als Auftragnehmerinnen und -nehmer mit Projektgeldern entschädigt werden.

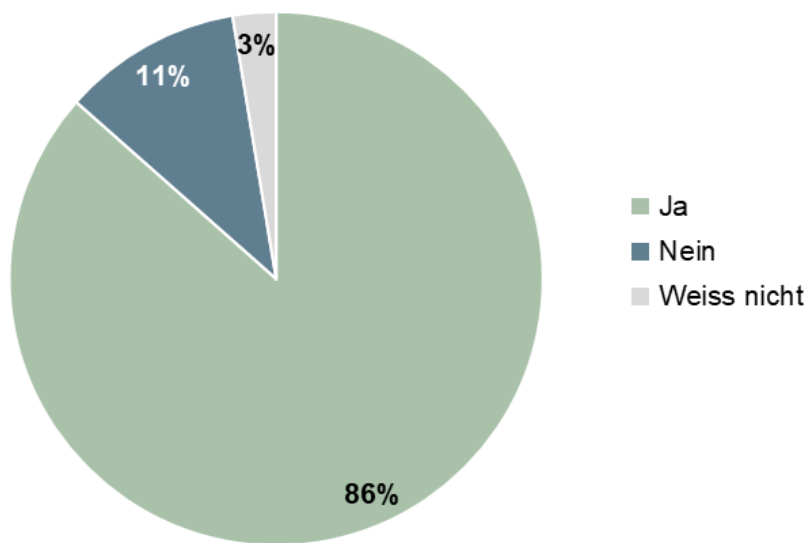
In der Online-Umfrage konnten die Projektträgerschaften mitteilen, welche Branchen bei ihren Projekten in diesem Sinne direkt oder indirekt von den Projektgeldern profitierten. Die Projektträgerschaften beantworteten diese Frage für 267 Projekte, wobei sie pro Projekt Mehrfachnennungen vornehmen konnten. In Abbildung 5-5 ist ersichtlich, dass gemäss den Projektträgerschaften mehrere wirtschaftliche Branchen direkt oder indirekt von den Projektgeldern profitierten: Landwirtschaftliche Akteure profitierten am häufigsten (bei 161 von 267 Projekten; 60 Prozent), gefolgt von Planerinnen und Planern (bei 118 Projekten; 44 Prozent), der Bauwirtschaft (bei 98 Projekten; 37 Prozent), dem Garten- und Landschaftsbau (bei 98 Projekten; 37 Prozent) und der Forstwirtschaft (bei 72 Projekten; 27 Prozent).

Abbildung 5-5: Wirtschaftliche Branchen, die bei den vom FLS unterstützten Projekten direkt oder indirekt von den Projektgeldern profitierten
(gemäss Online-Umfrage; Mehrfachnennungen möglich)



Bei 86 Prozent der Projekte gingen die Aufträge gemäss den Projektträgerschaften betragsmässig ganz oder mehrheitlich an Organisationen und Privatpersonen aus der Region des Projektstandorts. Der Begriff «Region» meint hier gemäss dem verwendeten Fragebogen beispielsweise den gleichen Kantonsteil, die gleiche Talschaft oder ein kantonsübergreifendes Gebiet, in das sich der Projektstandort einbettet.

Abbildung 5-6: Gingen die Aufträge bei den vom FLS unterstützten Projekte betragsmässig ganz oder mehrheitlich an Organisationen und Privatpersonen aus der Region des Projektstandorts?
(gemäss Online-Umfrage; Anteil der Antworten)



n = 267

Laut den Projektträgerschaften wurde zudem bei zwei Dritteln der Projekte die Bevölkerung aus der Umgebung des Projektstandorts in die Umsetzung des Projekts miteinbezogen.

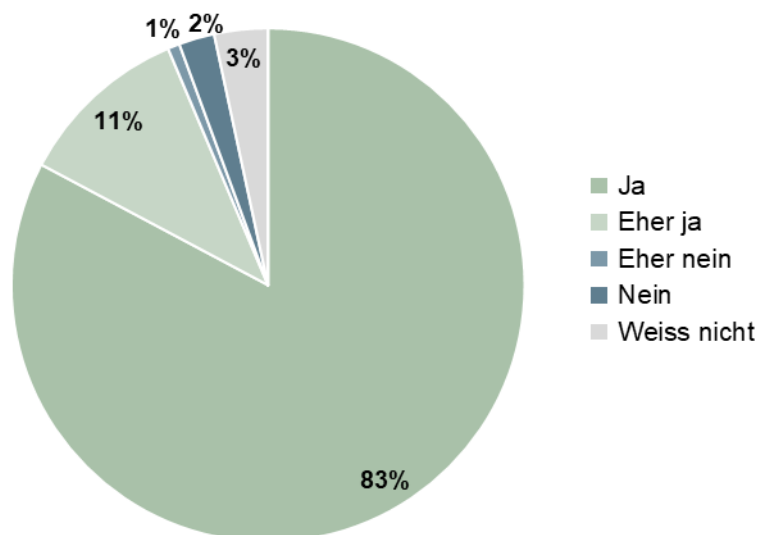
5.4 Langfristigkeit der umgesetzten Massnahmen

Zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele ist es wichtig, dass die umgesetzten Projekte nachhaltig wirken bzw. die umgesetzten Massnahmen langfristig erhalten bleiben. Der FLS kommuniziert öffentlich, dass er dauerhafte Lösungen gegenüber kurzfristig angelegten bevorzugt.⁶⁴

In der Online-Umfrage wurden die Projektträgerschaften gefragt, ob die in ihren Projekten umgesetzten Massnahmen langfristig bestehen bleiben. Wie im Fragebogen der Online-Umfrage erläutert wurde, bedeutet der langfristige Bestand einer Massnahme, dass die umgesetzten Massnahmen nicht vor Ablauf der vorgesehenen Lebensdauer verfallen und auch nicht zwischenzeitlich rückgängig gemacht werden. Der Begriff «Langfristig» steht hier somit für die ganze vorgesehene Lebensdauer einer umgesetzten Massnahme (z. B. der sanierten Trockensteinmauer, der gepflanzten Bäume/Hecken, des sanierten traditionellen Daches), wobei sich die konkrete erwartete Lebensdauer von Massnahme zu Massnahme unterscheidet.

Nach Einschätzung der befragten Projektträgerschaften ist die Langfristigkeit der umgesetzten Massnahmen bei den vom FLS unterstützten Projekte grossmehrheitlich gewährleistet: Die Frage, ob die Massnahmen langfristig erhalten bleiben, beantworteten 83 Prozent mit «Ja» und 11 Prozent mit «Eher ja» (vgl. Abbildung 5-7).

Abbildung 5-7: Werden die umgesetzten Massnahmen in den vom FLS unterstützten Projekten langfristig bestehen bleiben?
(gemäss Online-Umfrage; Anteil der Antworten)



n = 267

⁶⁴ Fonds Landschaft Schweiz FLS (2025c)

6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die vorliegende Studie untersucht die Wirkungen der FLS-Finanzhilfen an jene 436 Projekte, deren Unterstützung der FLS im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 4. April 2025 genehmigt und abschloss.⁶⁵ Die Untersuchung basiert auf einer Online-Umfrage bei den betroffenen Projektträgerschaften⁶⁶, einer Analyse des FLS-Projektdatensatzes⁶⁷, explorativen Interviews zum FLS bei einzelnen externen Expertinnen und Experten und einer Literaturrecherche.

6.1 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Bei den Finanzhilfen des FLS für Massnahmen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften handelt es sich um A-Fonds-perdu-Beiträge, die auf Gesuch hin gewährt werden. Letzteres bedeutet, dass der FLS keine thematischen Ausschreibungen oder Einladungsverfahren für die Eingabe von Gesuchen durchführt. Um Klarheit über die Kriterien für die Vergabe der Finanzhilfen zu schaffen, hat der FLS Kriterien und Grundsätze zur Vergabep Praxis veröffentlicht. Zwecks einheitlicher Anwendung der rechtlichen Vorgaben hat er interne Kriterien erarbeitet.

In den 34 Jahren seit seiner Gründung hat der FLS insgesamt rund 172.5 Millionen Franken zugunsten von rund 3'200 Projekten investiert. Die 436 Projekte, deren Unterstützung im Untersuchungszeitraum dieser Studie vom FLS genehmigt und abgeschlossen wurde, erhielten insgesamt Finanzhilfen im Umfang von 12.83 Millionen Franken.⁶⁸

Welche Art von Projekten wurden gefördert (Typ, Grösse, Trägerschaft)?

Bei den vom FLS unterstützten Projekten, die im Rahmen der vorliegenden Studie untersucht wurden, setzten die Projektträgerschaften vor allem Massnahmen um, die direkt der Erhaltung und der Pflege der naturnahen Kulturlandschaft dienen. Darunter besonders häufig: die Sanierung von Trockensteinmauern in 42 Prozent der Projekte und die Pflanzung neuer Bäume/Hecken in 33 Prozent der Projekte. Ein Viertel der Projekte beinhaltete (zudem) die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung bzw. der Öffentlichkeit über die Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften. Deutlich seltener vergab der FLS finanzielle Beiträge an konzeptionelle Projekte wie Machbarkeits-, Projekt- und Konzeptstudien (vier Prozent der Projekte).

⁶⁵ Weitere 356 Projekte, die vom 1. Januar 2018 bis 4. April 2025 genehmigt wurden, waren bis zum Ende des Untersuchungszeitraums am 4. April 2025 noch laufend (nicht abgeschlossen). Diese Projekte waren nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

⁶⁶ Im Rahmen der Umfragen konnten die Projektträgerschaften von 393 Projekten angeschrieben werden. Diese füllten die Umfrage für 267 Projekte vollständig aus (Rücklaufquote 68 Prozent).

⁶⁷ Hier konnten alle 436 Projekte, die Gegenstand der Untersuchung sind, analysiert werden.

⁶⁸ Die vorgesehenen Förderbeiträge für die weiteren 356 Projekte, die vom 1. Januar 2018 bis 4. April 2025 genehmigt wurden und bis zum Ende des Untersuchungszeitraums am 4. April 2025 noch laufend waren (nicht abgeschlossen), umfassten knapp 18.3 Millionen Franken.

Mehr als die Hälfte der Projekte unterstützte der FLS gemäss seinem Projektdatensatz mit maximal 15'000 Franken, bei einem Fünftel der Projekte umfassten die Finanzhilfen des FLS mehr als 15'000 bis maximal 30'000 Franken und bei einem Viertel der Projekte waren es mehr als 30'000 bis maximal 100'000 Franken. Bei fünf Prozent der Projekte gewährte der FLS mehr als 100'000 Franken.⁶⁹ Am meisten Finanzhilfen gewährte der FLS an Vereine (124 der 436 untersuchten Projekte; 28 Prozent), Gemeinden/Bezirke (79 Projekte; 18 Prozent) und Landwirte (65 Projekte; 15 Prozent).

Welche Wirkungen auf die Landschaft wurden erzielt?

Das Bundesgesetz zum FLS spezifiziert in Artikel 2 vier Ziele, denen die FLS-Finanzhilfen insbesondere dienen sollen:

- Naturnahe Kulturlandschaften schützen, pflegen, unterhalten oder wiederherstellen (*d.h. allgemeiner Beitrag an naturnahe Kulturlandschaften*)
- Gebäude, historische Wege und andere Elemente der Natur- und Kulturlandschaft schützen, pflegen, unterhalten, erneuern oder wiederherstellen (*d. h. Beitrag an spezifische Elemente der Natur- und Kulturlandschaft*)
- Traditionelle und standortgerechte Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen sichern und fördern
- Über die Notwendigkeit der Erhaltung und Pflege dieser Landschaften informieren

Gemäss den befragten Projektträgerschaften wiesen die vom FLS mitfinanzierten Projekte grundsätzlich stets einen Bezug zu mindestens einem dieser Ziele auf. Die Projektträgerschaften sind ebenso der Ansicht, dass die umgesetzten Projekte auch tatsächlich einen Beitrag zur Erreichung jener Ziele leisten würden, zu denen sie einen Bezug aufwiesen.

94 Prozent der umgesetzten Massnahmen dürften zudem langfristig oder eher langfristig bestehen bleiben. D. h. die Projektträgerschaften gehen davon aus, dass die umgesetzten Massnahmen nicht vor Ablauf der vorgesehenen Lebensdauer verfallen und auch nicht zwischenzeitlich rückgängig gemacht werden.⁷⁰

Welche weiteren Wirkungen konnten erzielt werden?

Die Projekte entfalten Wirkungen über die gesetzlichen Ziele hinaus. Die Projektträgerschaften sind der Meinung, dass 98 Prozent der umgesetzten Projekte den ästhetischen Wert der Landschaft erhöhen würden, 89 Prozent würden sich positiv auf die lokale Natur/Biodiversität auswirken und 88 Prozent würden die regionale Identität bzw. das Heimatgefühl der Menschen stärken. Eine klare Mehrheit der Projekte würde zudem einen Dienst für die Gemeinde oder

⁶⁹ Mit mehr als 100'000 Franken wurde zum Beispiel das Landschaftsprojekt oberes Tösstal unterstützt: Die Unterstützung diene der Umsetzung einer Vielzahl landschaftlicher Aufwertungsmassnahmen (u. a. optimierte Bewirtschaftung von artenreichen Wiesen und Weiden sowie Massnahmen im Wald und am Waldrand).

⁷⁰ Der Begriff «Langfristig» steht hier für die gesamte vorgesehene Lebensdauer einer umgesetzten Massnahme (z.B. der sanierten Trockensteinmauer, der gepflanzten Bäume/Hecken, des sanierten traditionellen Daches). Die konkrete erwartete Lebensdauer unterscheidet sich von Massnahme zu Massnahme.

das lokale Gemeinwesen leisten (79 Prozent), der Landwirtschaft⁷¹ helfen (74 Prozent), die Naherholungsqualität verbessern (69 Prozent) und den Tourismus vor Ort fördern (59 Prozent).

Die Umsetzung der Massnahmen, die der FLS finanziell unterstützt, führt zu Aufträgen und damit einem Beschäftigungseffekt. Von den Projekten können jeweils auch mehrere Branchen von den Projektgeldern profitieren. Aus den Antworten in der Online-Umfrage ist erkennbar, dass landwirtschaftliche Akteure am häufigsten von den Projektgeldern profitierten (bei 60 Prozent der Projekte), gefolgt von Planerinnen und Planern (bei 44 Prozent der Projekte), der Bauwirtschaft und dem Garten- und Landschaftsbau (je bei 37 Prozent der Projekte) sowie der Forstwirtschaft (bei 27 Prozent der Projekte).

Die Projektgelder wurden mehrheitlich in der Region des durchgeführten Projekts eingesetzt: Gemäss den Ergebnissen aus der Online-Umfrage gingen bei 86 Prozent der Projekte die Aufträge zur Umsetzung der Massnahmen, die der FLS unterstützte, betragsmässig ganz oder mehrheitlich an Organisationen und Privatpersonen aus der Region des Projektstandorts.

Konnten zusätzliche Mittel aus anderen Quellen (z. B. Private, Gemeinden) dank FLS-Geldern verfügbar gemacht werden bzw. inwieweit kam es zu Mitnahmeeffekten?

In den explorativen Interviews für die vorliegende Studie äusserten sich die externen Expertinnen und Experten mehrfach dahingehend, dass andere Förderinstitutionen die sorgfältige Prüfung der Gesuche durch den FLS besonders schätzen. Diese Leistung des FLS führe dazu, dass der FLS von anderen Förderinstitutionen als eine Art Gütesiegel für die Auswahl förderwürdiger Projekte wahrgenommen werde. Bei Betrachtung der Ergebnisse der Online-Umfrage zeichnet sich deutlich ab, dass diese Aussagen zutreffen: Sagte der FLS eine Finanzhilfe zu, trug dies gemäss den Projektträgerschaften bei 56 Prozent der Projekte dazu bei, dass weitere Organisationen finanzielle Mittel zur Umsetzung des Projekts gewährten. Gemäss den Projektträgerschaften, die hierzu konkretere Antworten lieferten, handelte es sich dabei oft um Stiftungen, aber auch für finanzielle Beiträge der kantonalen Ebene und der Gemeindeebene konnte die FLS-Zusage entscheidend sein.

Gemäss der Online-Umfrage gab es bei den FLS-Finanzhilfen im Untersuchungszeitraum selten Mitnahmeeffekte. Im Gegenteil: Die Projektträgerschaften haben geantwortet, dass sie bei knapp 80 Prozent der Projekte ohne FLS-Finanzhilfe auf ihr Projekt verzichtet hätten oder ihr Projekt in geringerem Umfang hätten umsetzen müssen.

Weitere Informationen zum Zusammenspiel mit Eigenleistungen der Projektträgerschaften und mit finanziellen Beiträgen weiterer Geldgeber

Die Finanzhilfen des FLS zugunsten der naturnahen Kulturlandschaften sind kein Förderinstrument, das für sich allein steht. Vielmehr müssen die Förderbeiträge des FLS im breiten Kontext der weiteren Fördermassnahmen und politischen Instrumente zugunsten von Landschaft und Natur in der Schweiz gesehen werden. Nach Artikel 7 des Bundesgesetzes zum FLS ist es

⁷¹ Unter anderem kamen die Projektgelder häufig direkt oder indirekt der Landwirtschaft zugute, vgl. nachfolgender Textabschnitt.

dem FLS explizit erlaubt, Projekte zu unterstützen, die bereits andere Finanzhilfen oder Abgeltungen erhalten, sofern andere rechtlichen Erlasse dies nicht ausschliessen. Die Interviews mit Expertinnen und Experten haben ergeben, dass diese gemischte Förderung im derzeitigen System notwendig und politisch gewollt ist. Die vorhandenen Instrumente überschneiden sich zwar teilweise, sie sind aber nicht identisch, sondern verfolgen durchaus je eigene spezifische Ziele. Die einzelnen Instrumente verfügen oft nicht über ausreichend Ressourcen, um die gesetzlichen Ziele allein zu erreichen, sondern sind auf die kombinierte Wirkung angewiesen.

Die Ergebnisse der Online-Umfrage unterstreichen, dass oftmals mehrere Akteure notwendig sind, um die Projekte zugunsten der naturnahen Kulturlandschaften zu finanzieren. In mehr als 80 Prozent der Projektfinanzierungen trugen die Projektträgerschaften finanzielle Eigenmittel bei. Zudem ergänzte die FLS-Finanzhilfe im Untersuchungszeitraum jeweils die finanzielle Unterstützung von durchschnittlich drei weiteren Förderakteuren: Besonders oft ergänzte die FLS-Finanzhilfe finanzielle Beiträge der kantonalen Ebene, von Stiftungen, von Gemeinden und von anderen Förderinstrumenten der Bundesebene.

Der FLS hat Kriterien erarbeitet, um zu gewährleisten, dass er Projekte nur in einem Umfang fördert, wie dies für deren Umsetzung notwendig ist. Insbesondere beachtet der FLS das Prinzip der Subsidiarität. So sollen die Projektträgerschaften eine breit abgestützte und gemischte Finanzierung ihrer Projekte anstreben (z. B. mit Eigenmitteln und mit Unterstützung von Bund, Kanton, Gemeinde, Stiftungen). Konkret sollen sich die Projektträgerschaften nach ihren Möglichkeiten an ihren Projekten beteiligen sowie abklären, ob nicht zunächst andere Finanzierungsinstrumente von Bund und Kanton herangezogen werden können als die Fördermittel des FLS. Dass der FLS diese Prinzipien umsetzt, zeigen die Auswertungen dieser Studie. Hierzu passt, dass der durchschnittliche FLS-Finanzierungsanteil pro Projekt gemäss Online-Umfrage bei rund 20 Prozent lag, obwohl gesetzlich 80 oder ausnahmsweise sogar 100 Prozent möglich wären.

Gibt es Hinweise auf Steigerungsmöglichkeiten des Wirksamkeits-Kosten-Verhältnisses?

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf die Wirkungen der FLS-Finanzhilfen. Die Kosten, die Organisation und die Abläufe des FLS stehen nicht im Fokus. Quantitative oder monetarisierte Aussagen zum Wirksamkeits-Kosten-Verhältnis sind deshalb nicht möglich. Aus den Interviews mit Expertinnen und Experten und den weiteren Analysen haben sich keine Hinweise auf auffällige Ineffizienzen beim FLS ergeben, insbesondere wurde der Vergabeprozess nicht kritisiert. Beim letzten Beschluss des Bundesparlaments zur Verlängerung der FLS-Finanzhilfen bis ins Jahr 2031 betonten sowohl die zuständige parlamentarische Kommission⁷² als auch der Bundesrat⁷³, dass der FLS ohne übermässigen bürokratischen Aufwand arbeite und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel effizient einsetze. Ähnliche allgemeine Hinweise – ohne diese zu vertiefen – sind in den durchgeführten Interviews für den Untersuchungszeitraum seit 2018 geäussert worden.

⁷² BBI 2018 7061, S. 7063

⁷³ BBI 2018 7075, S. 7076

6.2 Empfehlungen an den FLS

6.2.1 Schwerpunktsetzung prüfen

Der FLS fördert Massnahmen auf begründetes Gesuch hin. Die Schwerpunkte der Finanzhilfen entstehen somit durch einen Bottom-up-Prozess auf Basis der eingereichten Gesuche, die die Förderkriterien erfüllen. Wie die vorliegende Studie zeigt, erfüllt der FLS damit die gesetzlichen Vorgaben nach Artikel 2 des Bundesgesetzes zum FLS und erzielt diverse weitere positive Wirkungen. Falls der FLS seinen Beitrag für die Landschaft darüber hinaus optimieren will, könnte er prüfen, wie er noch gezielter auf die zahlreichen übergeordneten Herausforderungen für die Landschaft in der Schweiz reagieren kann: Bei der letzten Verlängerung der FLS-Förderperiode stellte das Bundesparlament fest, dass die Landschaft in der Schweiz unter Druck steht – unter anderem infolge des steigenden Ressourcenverbrauchs, des Bevölkerungswachstums sowie den damit verbundenen Infrastrukturen und Landnutzungen (vgl. Kapitel 1.1).⁷⁴ Diese Herausforderungen bestehen auch heute noch. So hat das BAFU im Jahr 2024 in seinem Bericht zur Umsetzung des Landschaftskonzeptes Schweiz (LKS) 2020–2023 festgehalten: «Die Landschaften stehen jedoch unter Druck. Regional charakteristische Landschaftselemente, baukulturelle Qualitäten und natürliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen verloren.»⁷⁵ Hinzu kommen weitere Veränderungen in der Umwelt, die den Handlungsdruck in der Landschaft ebenfalls erhöhen (z. B. Klimawandel, Druck auf die Biodiversität). Zugleich zeichnen sich herausfordernde Anpassungen bei den (finanziellen) Rahmenbedingungen für die Landschaftspolitik ab (z. B. Entlastungspaket 2027, vgl. Kapitel 0). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und wie der FLS seine Schwerpunkte stärker bei solchen landschaftlichen Massnahmen setzen kann, für die der Handlungsbedarf insbesondere aus Bundessicht am grössten ist.

Der FLS ist Teil eines politisch gewollten Netzwerks unterschiedlicher Fördermassnahmen und politischer Instrumente (vgl. Kapitel 2.4). Zudem sind die übergeordneten Ziele und Strategien des Bundes zu berücksichtigen (z. B. Landschaftskonzept Schweiz⁷⁶, laufende Aktualisierung des Raumkonzeptes Schweiz⁷⁷). Allenfalls kann der FLS aus diesem Kontext verstärkt Schwerpunkte für seine Tätigkeiten ableiten und potenzielle Projektträgerschaften für eine zielgerichtete Nutzung des Förderangebots sensibilisieren – ohne aber die wichtige bisherige Praxis mit der Förderung auf Gesuch hin («Bottom-up») infrage zu stellen.

- **Empfehlung 1a:** *Der FLS könnte prüfen, ob und wie er allenfalls Schwerpunkte bei bestimmten landschaftlichen Themen formulieren könnte, bei denen ein besonders hoher landschaftlicher Nutzen bzw. Handlungsdruck besteht. Dies sollte unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele und Strategien des Bundes sowie in Abstimmung mit den Überlegungen weiterer Akteure erfolgen (u. a. Umwelt-, Raumplanungs- und Landwirtschaftsfachstellen bei Bund, Kantonen und in der Forschung).*

⁷⁴ BBI 2018 7061, S. 7063

⁷⁵ Bundesamt für Umwelt BAFU (2024b), S. 2

⁷⁶ Bundesamt für Umwelt BAFU (2020)

⁷⁷ Raumkonzept Schweiz (2025)

- **Empfehlung 1b:** *Die aus landschaftlicher Sicht prioritären Themen- und Massnahmenbereiche könnte der FLS anschliessend aktiver kommunizieren und potenzielle Projektträgerschaften verstärkt für eine zielgerichtete Nutzung des Förderangebots sensibilisieren.*

6.2.2 Regelmässige Wirkungserfassung der FLS-Finanzhilfen prüfen

Zuletzt beurteilte das Bundesparlament im Jahr 2018 die Arbeit und die Wirkungen des FLS vorbereitend zum Beschluss über die Verlängerung des Fonds bis 2031.⁷⁸ Die vorliegende Untersuchung liefert eine aktuelle und umfassendere Analyse der Wirkungen der FLS-Finanzhilfen. Damit kann der FLS Transparenz herstellen.

- **Empfehlung 2:** *Der FLS könnte prüfen, ob und wie er die Wirkungen der FLS-Finanzhilfen künftig regelmässig analysieren will – zum Beispiel mittels externer oder interner Kurzevaluationen. Künftige Analysen könnten für den FLS weitere Optimierungen bei der Datenerfassung nach sich ziehen.*

⁷⁸ BBl 2018 7061

Anhang A: Interviewpartner/innen für explorative Interviews zum FLS

Die Interviews wurden mit folgenden externen Expertinnen und Experten geführt:

- 25.03.2025: Thomas Abt, Generalsekretär, Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
- 26.03.2025: Diane Gossin, Fachverantwortliche Biodiversität, Verkehr & Wasser, Schweizer Bauernverband (SBV)
- 27.03.2025: Daniel Arn, Abteilung Biodiversität und Landschaft, Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- 01.04.2025: Urs Känzig, Leiter Abteilung Naturförderung, Amt für Landwirtschaft und Natur, Kanton Bern; Mitglied des Vorstands, Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)

Anhang B: Fragebogen Online-Umfrage

Nachfolgend ist der Fragebogen eingefügt, den die Projektträgerschaften für die vorliegende Studie online ausfüllen konnten. Der Fragebogen wurde auf Deutsch, Französisch und Italienisch zur Verfügung gestellt, eingefügt ist hier die deutsche Version.

Finanzierung

Nr.	Frage und Antworten
F1a	Ihr Projekt wurde vom Fonds Landschaft Schweiz (FLS) finanziell unterstützt. Aus welchen zusätzlichen Quellen stammten die finanziellen Mittel für Ihr Projekt? <i>Mehrfachauswahl möglich</i> ☐ Eigenmittel der Projektträgerschaft (Sie selbst, Ihre Organisation)
F1b	Zusätzliche finanzielle Unterstützung für Ihr Projekt: ☐ Bundesverwaltung oder verwaltungsnahe (Forschungs-) Anstalten des Bundes ☐ Kantone, kantonale Organisationen ☐ Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden) ☐ Bürgergemeinden/Bürgergemeinden ☐ Pärke ☐ Stiftungen ☐ Unternehmen ☐ Weitere private Organisationen (Vereine, Arbeitsgemeinschaften usw.) ☐ Privatpersonen ☐ Andere, nämlich: _____ ☐ Keine zusätzliche finanzielle Unterstützung ☐ Weiss nicht <i>Pflichtfrage. Antwortmöglichkeiten: Multiple-Choice, Text</i>
F2	Zu welchem Anteil (in Prozent) haben der FLS und die weiteren Akteure Ihr Projekt mitfinanziert? <i>Wenn Sie dazu Informationen haben, sind wir Ihnen dankbar für Ihre Angaben. Eine Schätzung reicht aus.</i> <i>Ansonsten können Sie die Felder frei lassen und zur nächsten Frage gehen.</i> Fonds Landschaft Schweiz (FLS) [Eigenmittel] [Organisation 1] [Organisation 2] [Organisation 3] [Organisation 4] [Organisation 5] ... <i>Antwortmöglichkeiten: FLS muss fix eingefügt sein, weitere Organisationen werden aus F1 übernommen (inkl. Kategorie «Eigenmittel der Projektträgerschaft»), mehrfache summarische Eingabe, muss auf 100 % addieren</i>

Nr.	Frage und Antworten										
F3	Trug die Zusage des FLS wesentlich dazu bei, dass andere Organisationen eigene Finanzhilfen für Ihr Projekt zusagten? ☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiss nicht Pflichtfrage. Antwortmöglichkeiten: Single-Choice										
F4	[wenn F3: «Ja»] Gemäss Ihrer Einschätzung: Welche Akteure sagten eigene Finanzhilfen für Ihr Projekt zu, weil es eine Zusage des FLS gab? <i>Mehrfachauswahl möglich</i> ☐ Organisation 1 ☐ Organisation 2 ☐ Organisation 3 ☐ Organisation 4 ☐ ☐ Weiss nicht / Frage nicht genau beantwortbar Antwortmöglichkeiten: Die Organisationen werden aus F1 übernommen (ohne Kategorie «Eigenmittel der Projektträgerschaft»), Multiple-Choice										
F5	Falls es keine Finanzhilfe des FLS gegeben hätte: Hätte sich dies gemäss Ihrer Einschätzung negativ auf die Umsetzung Ihres Projekts ausgewirkt (d.h. Umsetzung mit geringerem Umfang und weniger Wirkung oder sogar Verzicht auf das Projekt)? <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ja</th> <th>Eher ja</th> <th>Eher nein</th> <th>Nein</th> <th>Weiss nicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> </tbody> </table> Pflichtfrage. Antwortmöglichkeiten: Single-Choice	Ja	Eher ja	Eher nein	Nein	Weiss nicht	☐	☐	☐	☐	☐
Ja	Eher ja	Eher nein	Nein	Weiss nicht							
☐	☐	☐	☐	☐							

Weitere Unterstützung durch den FLS

Nr.	Frage und Antworten
F6	Hat der FLS Ihr Projekt neben der finanziellen Unterstützung noch in einer anderen Form unterstützt (z. B. fachliche Beratung)? ☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiss nicht Pflichtfrage. Antwortmöglichkeiten: Single-Choice

Nr.	Frage und Antworten
F7	[wenn F6: «Ja»] Worin hat die nicht-finanzielle Unterstützung durch den FLS bestanden? <i>Mehrfachauswahl möglich</i> ☐ Fachliche Beratung (Landschaft, Biodiversität) ☐ Beratung im Projektdesign ☐ Beratung im Projektmanagement ☐ Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten ausserhalb des FLS ☐ Andere / Weitere Unterstützung, nämlich: _____ Antwortmöglichkeiten: Multiple-Choice, Textfeld

Durch den FLS unterstützte Massnahmen

Nr.	Frage und Antworten
F8	Der FLS unterstützt mit seinen Finanzhilfen verschiedene Massnahmen (Renaturierung, Instandstellung, Sanierung, Aufwertung, Neuanlage, Pflege etc.) zugunsten von Landschaftselementen oder landschaftsrelevanten Tätigkeiten. Um welche Landschaftselemente oder landschaftsrelevanten Tätigkeiten ging es bei Ihrem Projekt? <i>Mehrfachauswahl möglich</i> ☐ Trockensteinmauern (und/oder andere traditionelle Mauern) ☐ Holzzäune (traditionelle, ortstypische Holzzäune) ☐ Historische Verkehrswege (Pflästerungen, Randabschlüsse, Entwässerungsrinnen, Brücken etc.) ☐ Gebäude: traditionelle Dächer (Schindeldächer/-fassaden, Steinplattendächer) und Gebäude allgemein (inkl. Park-/Gartenanlagen) ☐ Infrastrukturmassnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes bzw. zur Pflege der Kulturlandschaft (z. B. Erdverlegung von elektrischen Freileitungen) ☐ Bäume (Hochstammobstbäume/Feldebäume; Einzelbäume/Obstgärten/Agroforstprojekte/Alleen/Baumreihen); Hecken ☐ Klein-/Grossstrukturen (Ast-/Steinhaufen, Sand-/Steinlinsen, Gebüschgruppen, Nisthilfen etc.) ☐ Extensive Flächen trocken (Trockenstandorte, Blumenwiesen, Buntbrachen, etc.) ☐ Extensive Flächen feucht (Feuchtgebiete, Moore etc.) ☐ Bewirtschaftung/Beweidung mit Tieren (z. B. Beweidung zur Offenhaltung wertvoller Flächen); Bewirtschaftung mit spez. Nutzpflanzen (z. B. Förderung Bergackerbau) ☐ Fliessgewässer (Bäche, Flüsse, Auen) ☐ Stillgewässer (Tümpel, Weiher, Altarme, Seeufer) ☐ Bewässerungseinrichtungen traditionell (Suonen/Bisses, Wässermatten etc.) ☐ Kastanienselven/-haine, Eichenhaine ☐ Waldweiden (Wytweiden Jura, Lärchenwaldweiden etc.) ☐ Entbuschungen, Öffnung Wald (zur Erhaltung/Rückgewinnung von Weide- und Wiesenflächen) ☐ Waldrand; lichter Wald ☐ Verarbeitung/Vermarktung (z. B. von Hochstammobstprodukten) ☐ Studien, Konzepte ☐ Sensibilisierung, Information, Öffentlichkeitsarbeit ☐ Erfolgskontrollen ☐ Anderes Pflichtfrage. Antwortmöglichkeiten: Multiple-Choice

Wirkung des Projekts

Nr.	Frage und Antworten																														
F9	Uns interessiert noch etwas allgemeiner, um welche Ziele es bei Ihrem Projekt ging. Womöglich verfolgten Sie damit verschiedene Ziele. Bei welchen der folgenden Ziele sehen Sie einen Bezug zu Ihrem Projekt? <i>Begriffserläuterungen:</i> • Eine «naturnahe Kulturlandschaft» ist eine dauerhaft vom Menschen geprägte Landschaft, in der es noch viele traditionelle Landschaftselemente bzw. wenig neue, von Menschen geprägte Elemente gibt (z. B. Hecken, Bäume, Obstgärten, Kastanienselven, Bergäcker, Trockenmauern, alte/historische Gebäude mit Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung, historische Wege, natürlich fließende Wiesenbäche, Riedwiesen, Grenzelemente etc.). • «Traditionelle und standortgerechte Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen»: Beispiele hierfür sind die Förderung seltener Ackerbegleitpflanzen, die Wiederherstellung eines Kastanienwaldes, die Anpflanzung neuer Obstgärten etc. <i>Mehrfachauswahl möglich</i> ☐ Naturnahe Kulturlandschaften werden geschützt, gepflegt, unterhalten oder wiederhergestellt. ☐ Traditionelle und standortgerechte Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen werden gesichert und gefördert. ☐ Bestimmte Elemente der Natur- und Kulturlandschaft wie z. B. Gebäude, historische Wege, Gewässer oder Trockenmauern werden geschützt, gepflegt, unterhalten, erneuert oder wiederhergestellt. ☐ Die Bevölkerung wird über die Notwendigkeit der Erhaltung und Pflege der Landschaften informiert. ☐ Keine dieser Aussagen ist zutreffend. Sanft-Pflichtfrage (d.h. kann nach Warnung übersprungen werden). Antwortmöglichkeiten: Multiple-Choice																														
F10	[wenn bei F9 eine/mehrere der vier ersten Antworten ausgewählt wurden] Hat die Umsetzung Ihres Projekts zur Erreichung dieser Ziele beigetragen? <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Ja</th> <th>Eher ja</th> <th>Eher nein</th> <th>Nein</th> <th>Weiss nicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aussage 1</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Aussage 2</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Aussage 3</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> <tr> <td>Aussage 4</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> </tbody> </table> Sanft-Pflichtfrage (d.h. kann nach Warnung übersprungen werden). Antwortmöglichkeiten: Die Aussagen werden aus F9 übernommen, Matrix		Ja	Eher ja	Eher nein	Nein	Weiss nicht	Aussage 1	☐	☐	☐	☐	☐	Aussage 2	☐	☐	☐	☐	☐	Aussage 3	☐	☐	☐	☐	☐	Aussage 4	☐	☐	☐	☐	☐
	Ja	Eher ja	Eher nein	Nein	Weiss nicht																										
Aussage 1	☐	☐	☐	☐	☐																										
Aussage 2	☐	☐	☐	☐	☐																										
Aussage 3	☐	☐	☐	☐	☐																										
Aussage 4	☐	☐	☐	☐	☐																										

Nr.	Frage und Antworten																																																
F11 F11a	Zusätzlich zur Wirkung auf die naturnahe Kulturlandschaft: Mit Blick auf Ihr Projekt, wie bewerten Sie die nachfolgenden Aussagen? Das Projekt... <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>Stimme vollkom- men zu</th><th>Stimme eher zu</th><th>Stimme eher nicht zu</th><th>Stimme nicht zu</th><th>Weiss nicht</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...erhöht den ästheti- schen Wert der Land- schaft (Schönheit der Landschaft).</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td>... stärkt die regionale Identität / die Verbun- denheit mit der Land- schaft / das Heimat- gefühl.</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td>... hilft der Landwirt- schaft.</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td>... hat eine positive Wirkung auf die lokale Natur/Biodiversität.</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td>... fördert den Touris- mus vor Ort.</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td>... verbessert die Naherholungsqualität.</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td>...leistet einen Dienst für die Gemeinde oder das lokale Gemeinwe- sen.</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> </tbody> </table> Gibt es gemäss Ihrer Einschätzung weitere Wirkungen? _____ Sanft-Pflichtfrage (d.h. kann nach Warnung übersprungen werden). Antwortmöglichkei- ten: Matrix, Textfeld		Stimme vollkom- men zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Weiss nicht	...erhöht den ästheti- schen Wert der Land- schaft (Schönheit der Landschaft).	☐	☐	☐	☐	☐	... stärkt die regionale Identität / die Verbun- denheit mit der Land- schaft / das Heimat- gefühl.	☐	☐	☐	☐	☐	... hilft der Landwirt- schaft.	☐	☐	☐	☐	☐	... hat eine positive Wirkung auf die lokale Natur/Biodiversität.	☐	☐	☐	☐	☐	... fördert den Touris- mus vor Ort.	☐	☐	☐	☐	☐	... verbessert die Naherholungsqualität.	☐	☐	☐	☐	☐	...leistet einen Dienst für die Gemeinde oder das lokale Gemeinwe- sen.	☐	☐	☐	☐	☐
	Stimme vollkom- men zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme nicht zu	Weiss nicht																																												
...erhöht den ästheti- schen Wert der Land- schaft (Schönheit der Landschaft).	☐	☐	☐	☐	☐																																												
... stärkt die regionale Identität / die Verbun- denheit mit der Land- schaft / das Heimat- gefühl.	☐	☐	☐	☐	☐																																												
... hilft der Landwirt- schaft.	☐	☐	☐	☐	☐																																												
... hat eine positive Wirkung auf die lokale Natur/Biodiversität.	☐	☐	☐	☐	☐																																												
... fördert den Touris- mus vor Ort.	☐	☐	☐	☐	☐																																												
... verbessert die Naherholungsqualität.	☐	☐	☐	☐	☐																																												
...leistet einen Dienst für die Gemeinde oder das lokale Gemeinwe- sen.	☐	☐	☐	☐	☐																																												

Wertschöpfung

Nr.	Frage und Antworten
F12	Mit den Projektgeldern werden vielfach Landschaftselemente erstellt, instandgesetzt oder unterhalten. Dabei werden teilweise Arbeiten von Privatpersonen oder Organisationen ausgeführt, die dafür als Auftragnehmer/-innen mit Projektgeldern entschädigt werden. Wer hat von den Projektgeldern bei Ihrem Projekt profitiert (direkt oder indirekt)? <i>Mehrfachauswahl möglich</i> ☐ Landwirtschaft ☐ Forstwirtschaft ☐ Bauwirtschaft ☐ Garten- und Landschaftsbau ☐ Büros (Planung, Begleitung) ☐ Andere, nämlich: _____ ☐ Weiss nicht / Frage nicht beantwortbar Pflichtfrage. Antwortmöglichkeiten: Multiple-Choice

Nr.	Frage und Antworten
F13	Gingen die Aufträge betragsmässig ganz oder mehrheitlich an Organisationen und Privatpersonen aus der Region des Projektstandorts? <i>Hinweis: Mit Region meinen wir hier beispielsweise den gleichen Kantonsteil, die gleiche Tal-schaft oder auch ein kantonsübergreifendes Gebiet, in das sich der Projektstandort einbettet.</i> ☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiss nicht Pflichtfrage. Antwortmöglichkeiten: Single-Choice

Art der Umsetzung des Projekts

Nr.	Frage und Antworten										
F14	Wurde die Bevölkerung aus der Umgebung des Projektstandortes in die Umsetzung des Projekts miteinbezogen? ☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiss nicht Pflichtfrage. Antwortmöglichkeiten: Single-Choice										
F15	Werden die vom FLS unterstützten Massnahmen (z. B. Trockenmauer, extensive Fläche, Waldweide) langfristig bestehen: D.h. die umgesetzte Massnahme verfällt nicht vor Ablauf der vorgesehenen Lebensdauer und wird auch nicht zwischenzeitlich rückgängig gemacht? <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ja</th> <th>Eher ja</th> <th>Eher nein</th> <th>Nein</th> <th>Weiss nicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> <td>☐</td> </tr> </tbody> </table> Pflichtfrage. Antwortmöglichkeiten: Single-Choice	Ja	Eher ja	Eher nein	Nein	Weiss nicht	☐	☐	☐	☐	☐
Ja	Eher ja	Eher nein	Nein	Weiss nicht							
☐	☐	☐	☐	☐							

Abschluss

Nr.	Frage und Antworten
F16	Sie sind am Ende der Befragung angelangt. Falls Sie uns noch etwas mitteilen möchten, können Sie dies gerne im untenstehenden Kommentarfeld tun. Antwortmöglichkeiten: Textfeld
F17	Bitte klicken Sie unten rechts auf «Absenden», um Ihre Antworten endgültig zu über-mitteln. Achtung: danach können die Antworten nicht mehr bearbeitet werden.

Quellenverzeichnisse

Rechtliche Quellen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. August 2025, SR **451**)

Bundesgesetz über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften vom 3. Mai 1991 (Stand am 1. August 2021, SR **451.51**)

Materialien der Bundesversammlung (Bundesparlament)

BBi **2018** 7061: 18.401 Parlamentarische Initiative. Erneuerung des Fonds Landschaft Schweiz 2021–2031. Entwurf und Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates.

BBi **2018** 7075: Zu 18.401 Parlamentarische Initiative. Erneuerung des Fonds Landschaft Schweiz. Bericht der UREK-S vom 13. August 2018. Stellungnahme des Bundesrates vom 7. November 2018.

BBi **2019** 2585: Bundesgesetz über die Änderungen des Bundesbeschlusses über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften vom 22. März 2019.

BBi **2019** 5353: Bundesbeschluss über die Finanzierung des Fonds zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften vom 11. März 2019.

Literaturverzeichnis

Alpinfra (2025): Leistungen. URL <https://www.alpinfra.ch/de/leistungen>, abgerufen am 6. September 2025.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW (2024): Agrarbericht 2024.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW (2025a): Gesamtmeliorationen. URL <https://www.blw.admin.ch/de/gesamtmeliorationen>, abgerufen am 10. Juni 2025.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW (2025b): Landschaftsqualitätsbeiträge. URL <https://www.blw.admin.ch/de/landschaftsqualitaet>, abgerufen am 18. Mai 2025.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW (2025c): Projekte zur regionalen Entwicklung. URL <https://www.blw.admin.ch/de/projekte-zur-regionalen-entwicklung#Einblick-in-laufende-Projekte>, abgerufen am 10. Juli 2025.

Bundesamt für Strassen ASTRA (2025): Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). IVS-Fachstelle des Bundes. Mittel. URL <https://www.ivs.admin.ch/ivs-fachstelle-des-bundes/mittel>, abgerufen am 7. Juli 2025.

Bundesamt für Umwelt BAFU (2016): Den Landschaftswandel gestalten. Überblick über landschaftspolitische Instrumente.

Bundesamt für Umwelt BAFU (2018): Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller.

Bundesamt für Umwelt BAFU (2020): Landschaftskonzept Schweiz. Landschaft und Natur in den Politikbereichen des Bundes.

Bundesamt für Umwelt BAFU (2023): Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028.

Bundesamt für Umwelt BAFU (2024a): Programmvereinbarungen im Umweltbereich. URL <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/programmvereinbarungen-im-umweltbereich.html>, abgerufen am 6. September 2025.

Bundesamt für Umwelt BAFU (2024b): Umsetzung des Landschaftskonzeptes Schweiz (LKS) 2020–2023. Bericht an den Bundesrat.

Eidgenössische Finanzkontrolle EFK (2025): Jahresprogramm. URL <https://www.efk.admin.ch/jahresprogramm>, abgerufen am 23. Juli 2025.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2025): Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt: Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

Expertengruppe Aufgaben- und Subventionsüberprüfung (2024): Detaildokumentation der vorgeschlagenen Massnahmen im Transferbereich. Beilage 2 zum Bericht der Expertengruppe zuhanden des Bundesrates vom 25. August 2024.

Fonds Landschaft Schweiz FLS (2019a): INTERNE Kriterien und Grundsätze.

Fonds Landschaft Schweiz FLS (2019b): Kriterien und Grundsätze zur Vergabepaxis des FLS. URL https://fls-fsp.ch/fileadmin/user_upload/pdf/4.1_kriterien_und_grunds_tze_juni_2018_v_9.5.19__d_.pdf, abgerufen am 20. Mai 2025.

Fonds Landschaft Schweiz FLS (2025a): Fokus Agroforst. URL <https://fls-fsp.ch/fokus-agroforst>, abgerufen am 20. Mai 2025.

Fonds Landschaft Schweiz FLS (2025b): Gesuche. URL <https://fls-fsp.ch/gesuche>, abgerufen am 20. Mai 2025.

Fonds Landschaft Schweiz FLS (2025c): Projekte. URL <https://fls-fsp.ch/projekte>, abgerufen am 28. Juni 2025.

Funk, Michael; Marosvölgyi, Beatrix; Meyer de Stadelhofen, Leah; u. a. (2024): Effiziente Ausgestaltung von Regulierungsinstrumenten: Grundlagen des Best-Practice Leitfadens mit Fokus Umweltpolitik. Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 55. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern, Schweiz.

Raumkonzept Schweiz (2025): Raumkonzept Schweiz. URL <https://raumkonzept-schweiz.ch/>, abgerufen am 4. September 2025.

Schweizerischer Bundesrat (2025a): Bundesrat passt Eckwerte des Entlastungspakets 27 an und verabschiedet das Budget 2026. Medienmitteilung vom 25. Juni 2025. URL https://www.news.admin.ch/de/newnsb/dL2cZgVdOriu2Ypivc_Mb, abgerufen am 23. Juli 2025.

Schweizerischer Bundesrat (2025b): Leitungsorgane. URL https://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/gremiumart_4.html, abgerufen am 5. August 2025.